

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 28. April 2016 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP) ab Punkt 3
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: OSR Dir. Oswald FARTHOFFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Johannes WAIS (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Marco BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE) ab Punkt 10
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Lisa Maria NEUBAUER (GRÜNE)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Univ.Prof. (i.R.) Dr. Klaus ARNOLD bei Punkt 2) und DI (FH) Michael ANDROSCH bei Punkt 3) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: StR SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP) bis Punkt 2
GR OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
GR Rainer CHRIST (GRÜNE) bis Punkt 9
GR Andreas HITZ (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 21.04.2016 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 21.04.2016 an der Amtstafel angeschlagen.

Da der Tagesordnungspunkt

12) Änderung des Vertrages vom 19.02.2001 über die Einleitung von Schmutzwässern der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

in unmittelbarem direkten Zusammenhang mit dem Punkt

6 e) Grundstücksangelegenheiten

Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung einer Kanalleitung auf Grundstück Nr. 2626, EZ 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

steht, stellt der Vorsitzende gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., den Antrag, dass die beiden Punkte zusammengeführt werden und unter **Punkt 6 e)**, der wie folgt lautet, behandelt werden:

Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung einer Kanalleitung auf Grundstück Nr. 2626, EZ 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya und die damit verbundene Ergänzung des Vertrages vom 19.02.2001 über die Einleitung von Schmutzwässern der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung einer Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 6 g) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Abschluss eines Überlassungsvertrages mit dem Verein Jugend und Arbeit“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 14) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt:

10) Kindergärten – Erhöhung der Beiträge für die Anschaffung von Bildungs- und Beschäftigungsmaterial

richtig zu lauten hat:

10) Kindergärten – Erhöhung der Beiträge für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.04.2016 zwei Personalaufnahmen für die Bereiche:

- Direktion/Öffentlichkeitsarbeit
- Freizeitzentrum

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil haben sich die Bewerber vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 03. März 2016
- 2) Vorstellung des wissenschaftlichen Leiters für das Stadtmuseum Waidhofen an der Thaya
- 3) Bericht des Energiebeauftragten für das Jahr 2015
- 4) Zustimmung zum Gebrauch des Gemeindewappens

- 5) Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer, Entsorgungsbereich Kläranlage Waidhofen an der Thaya – Änderung des Anschlussbereiches Jasnitz
- 6) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Grundstück Nr. 473/3, EZ 1409, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Zuschreibung zum Öffentlichen Gut
 - b) Abschreibung von Trennflächen des Öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 446/4 und 449/2, KG 21144 Kleineberharts
 - c) Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen, Dr. Reinhold Frasl und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 22.10.2015
 - d) Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung einer Wasserleitung auf Grundstück Nr. 2626, EZ 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - e) Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung einer Kanalleitung auf Grundstück Nr. 2626, EZ 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya und die damit verbundene Ergänzung des Vertrages vom 19.02.2001 über die Einleitung von Schmutzwässern der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 - f) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung einer Kanal- und Wasseranschlussleitung auf dem Grundstück Nr. 1950, EZ 2126, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - g) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung einer Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 7) Subvention Warming-Up-Day 2016
- 8) Subvention Verein MUSIKWELTEN Jugend-Musikfestival
- 9) Anschaffung Beamer – Stadtsaal Waidhofen an der Thaya
- 10) Kindergärten – Erhöhung der Beiträge für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial
- 11) Subvention für den 22. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf
- 12) Übernahme der Nebenanlage des Bauloses „NA L-8124 Engstelle Vestenötting“ - Nebenfläche
- 13) Straßenbauarbeiten – Grundsatzbeschluss über die Vergabe der Bauleistungen – Begleitweg LB5, Sanierung und Neueinbindung in die L8124 Vestenöttingerstraße
- 14) Abschluss eines Überlassungsvertrages mit dem Verein Jugend und Arbeit

Nichtöffentlicher Teil:

- 15) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Nachtrag zum Ankauf der Grundstücke Nr. 446 und 448/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya bzw. Ablöse für Hochwasserschutzmaßnahme Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet

- b) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Straßenanbindung des Begleitweges der LB5 an die Vestenöttingerstraße, L 8124 und zum Ausbau einer Straßenverbindung von der Straße „Zur Stoßmühle“ über die Loretostraße zur Vestenöttingerstraße, L8124
- c) Verpflichtende Kaufoption zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Straßenanbindung des Begleitweges der LB5 an die Vestenöttingerstraße, L 8124 und zum Ausbau einer Straßenverbindung von der Straße „Zur Stoßmühle“ über die Loretostraße zur Vestenöttingerstraße, L8124

16) Personalangelegenheiten

- a) Personalnummer 30, Abänderung eines Dienstvertrages
- b) Personalnummer 4045, einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses

17) Berichte

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl
Hauptplatz 23-26/2/10
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 28.04.2016

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
28.04.2016 wie folgt zu ergänzen:

„Grundstücksangelegenheiten

**g) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung einer
Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194
Waidhofen an der Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

Bgm. Robert ALTSCHACH
Altwaidhofen 32
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 28.04.2016

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
28.04.2016 wie folgt zu ergänzen:

„Abschluss eines Überlassungsvertrages mit dem Verein Jugend und Arbeit“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.04.2016**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 03. März 2016

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.04.2016**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Vorstellung des wissenschaftlichen Leiters für das Stadtmuseum Waidhofen an der Thaya

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird die Anwesenheit des Univ.Prof. (i.R.) Dr. Klaus ARNOLD gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Univ.Prof. (i.R.) Dr. Klaus ARNOLD wird als Auskunftspersonen für diesen Tagesordnungspunkt beigezogen.

SACHVERHALT:

Univ.Prof. (i.R.) Dr. Klaus ARNOLD gibt einen Überblick über seine Person und seine bisherigen Tätigkeiten. Weiters stellt er seine Pläne für das Stadtmuseum Waidhofen an der Thaya in den kommenden Jahren vor.

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.04.2016**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht des Energiebeauftragten für das Jahr 2015

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird die Anwesenheit des DI (FH) Michael ANDROSCH gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

DI (FH) Michael ANDROSCH wird als Auskunftspersonen für diesen Tagesordnungspunkt beigezogen.

SACHVERHALT:

Der Energiebeauftragte der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya DI (FH) Michael ANDROSCH berichtet auszugsweise aus dem Jahresbericht.

Der gesamte Bericht ist auf der Homepage der Stadtgemeinde unter www.waidhofen-thaya.gv.at abrufbar.

Jahresbericht

2015

**des Energiebeauftragten
DI (FH) Michael Androsch**

(gem. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 - NÖ EEG 2012)

Energieverbrauch GESAMT:

Objekt	Verbrauchs- zeitraum	Strom [kWh]	Gas [MWh]	Fernwärme [MWh]	Wasser [m3]
Alle Gebäude und Anlagen	2014	1.129.454	231,05	476,79	2.130,00
	2015	1.111.464	244,74	522,15	2.082,00
Veränderung ggü. Vorjahr [%]		- 1,6 %	+ 5,9 %	+ 9,5 %	- 2,3 %
Gesamtverbrauch 2015:	1.878.354 kWh				2.082 m3

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon + 43 (0) 28 42/505-0 · Telefax + 43 (0) 28 42/505-99 · E-Mail: stadtmag@waidhofen-thaya.gv.at

www.waidhofen-thaya.at



Energieverbrauch übergeordnete Gebäude:

Objekt	Verbrauchs- zeitraum	Strom [kWh]	Gas [MWh]	Fernwärme [MWh]	Wasser [m3]
Gesamtverbrauch "übergeordnete Gebäude"	2014	192.029	231,05	476,79	2.130
	2015	190.436	244,74	522,15	2.082
Veränderung ggü. Vorjahr [%]		-0,8 %	+ 5,9 %	+ 9,5 %	-2,3 %

Energieeffizienzmängel - durch laufende Überwachung festgestellt:

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon + 43 (0) 28 42/505-0 · Telefax + 43 (0) 28 42/505-99 · E-Mail: stadtmag@waidhofen-thaya.gv.at

www.waidhofen-thaya.at



Kulturschlössl	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m³)
2014	20.536	116,20	122
2015	20.031	124,64	129
Veränderung zu Vorjahr	- 2,5 %	+ 7,3 %	+ 5,7 %



www.waidhofen-thaya.at
 A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1
 Telefon + 43 (0) 28 42/503-0 · Telefax + 43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtmag@waidhofen-thaya.gv.at



Bücherei	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m³)
2014	4.856	15,27	40
2015	4.783	14,98	102
Veränderung zu Vorjahr	- 1,5	- 1,9	+ 155,0 %



www.waidhofen-thaya.at
 A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1
 Telefon + 43 (0) 28 42/503-0 · Telefax + 43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtmag@waidhofen-thaya.gv.at



Sporthalle	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m³)
2013	49.730	113,00	565
2014	42.724	85,52	666
Veränderung zu Vorjahr	- 14,1 %	- 24,3 %	+ 17,9 %

Sporthalle	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m³)
2014	42.724	85,52	666
2015	47.424	105,22	663
Veränderung zu Vorjahr	+ 11,0 %	+ 23,0 %	- 0,5 %

?

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon + 43 (0) 28 42/503-0 · Telefax + 43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtmag@waidhofen-thaya.gv.at



Energieperformance aller anderen Gebäude + Anlagen:

Anlagen und untergeordnete Gebäude - GESAMT	Strom – Verbrauchsdaten [kWh]			
	2014	2015	Einsparung	Veränderung ggü. Vorjahr [%]
	619.270	609.032	10.238	- 2,0 %

Photovoltaik - Anlagen: Stromproduktion [kWh]

	Anlagengröße	2014 [kWh]	2015 [kWh]	Veränderung
Kindergarten	19,89 kWp	19.427	20.513	+ 5,6 %
Stadtsaal	19,89 kWp	20.138	22.138	+ 9,9 %
Sporthalle	15,30 kWp	15.561	15.939	+ 2,4 %
GESAMT				+ 6,3 %

Ausfall eines Kreises
Tausch einer defekten Sicherung

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon + 43 (0) 28 42/503-0 · Telefax + 43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtmag@waidhofen-thaya.gv.at



Wasserwerk Brunn

Strom – Verbrauchsdaten / Wasser - Förderquote

Strom 2014	Strom 2015	Förderquote 2014	Förderquote 2015
165.409 kWh	162.165 kWh	121.834 m ³	111.075 m ³
	- 2,0 %		- 8,8 %



www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon + 43 (0) 28 42/503-0 · Telefax + 43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtkamt@waidhofen-thaya.gv.at



Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon + 43 (0) 28 42/503-0 · Telefax + 43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtkamt@waidhofen-thaya.gv.at



Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Zustimmung zum Gebrauch des Gemeindewappens

SACHVERHALT:

Am 07.04. 2016 ist ein Schreiben von Frau Renate Iwaniw, Leiterin des Ordnungsamts Heubach, Hauptstraße 53, 73540 Heubach (Deutschland) eingelangt. Darin bittet sie um Zusage des Gemeindewappens der Stadtgemeinde Waidhofen an Thaya. Das Wappen wird von der Stadtverwaltung Heubach zur Gestaltung eines Tisches mit sämtlichen Wappen von Heubachs Partnerstädte verwendet.

Heubach ist bereits seit 1982 die Partnerstadt von Waidhofen an der Thaya. Der Kontakt wird regelmäßig gepflegt und man besucht sich zu verschiedenen Anlässen in Waidhofen an der Thaya wie auch in Heubach. Mittlerweile ist eine tiefe Freundschaft zwischen den beiden Städten entstanden.

Aus diesem Anlass soll der der Partnerstadt Heubach, Hauptstraße 53, 73540 Heubach (Deutschland) die Verwendung des Gemeindewappens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gestaltung eines Tisches zugesagt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2016 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Gebrauch des Gemeindewappens durch die Partnerstadt Heubach, Hauptstraße 53, 73540 Heubach (Deutschland) zur Gestaltung eines Tisches auf unbestimmte Zeit zugestimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer, Entsorgungsbereich Kläranlage Waidhofen an der Thaya – Änderung des Anschlussbereiches Jasnitz

SACHVERHALT:

Mit der 5. Novelle der NÖ Bauordnung 1996 wurde die Kanalanschlussverpflichtung neu geregelt. Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Es waren Grundsatzbeschlüsse durch den Gemeinderat über die Entsorgung von Liegenschaften über eine öffentliche Kläranlage zu fassen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2004, Punkt 7a) der Tagesordnung, wurde der Anschlussbereich der Kläranlage Waidhofen an der Thaya wie folgt, verordnet.

„Gemäß § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-11, wird verordnet:

Die auf den Liegenschaften anfallenden Schmutzwässer

- von Altwaaidhofen mit Ausnahme der Gebäude der Mülldeponie (Grundstücke Nr. 80/1, 83, 84, 86/2, 87, 88, und 90), KG 21101 Altwaaidhofen,
- von Dimling mit Schrackstraße und Waldweg, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
- von Hollenbach 70, KG 21134 Hollenbach
- von Jasnitz mit Ausnahme von Jasnitz 40, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
- von Klein Eberharts mit Ausnahme Klein Eberharts 25 und Sixmühle 1, 2 und 3, KG 21144 Kleineberharts,
- von Vestenötting mit Ausnahme Vestenötting 23, KG 21191 Vestenötting und
- von Waidhofen an der Thaya mit Ausnahme Heidenreichsteinerstraße Nr. 57, 57 a, 58, 58 a, 59, 60, Mühlen und Höfe Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, Mühlgasse 3, 4 und Stoßmühle 3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

sind über die öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und in die Kläranlage Waidhofen an der Thaya einzuleiten.“

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2005, Punkt 17 der Tagesordnung, wurde der Anschlussbereich der Kläranlage Waidhofen an der Thaya dahingehend abgeändert, dass die Liegenschaft Vestenötting 23 als Ausnahme gestrichen wurde und lautet wie folgt:

„Es wird der mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2004, Punkt 7 a) der Tagesordnung, gemäß § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-12, erlassene Grundsatzbeschluss dahingehend abgeändert, dass beim Anschlussbereich Vestenötting die Ausnahme "Vestenötting 23" ersatzlos gestrichen wird.

Gemäß § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-12, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2004, Punkt 7 der Tagesordnung, im Anschlussbereich Vestenötting wird dahingehend geändert, dass die Ausnahme "Vestenötting 23" ersatzlos entfällt.“

Weiters wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2014, Punkt 7 der Tagesordnung, der Anschlussbereich der Kläranlage Waidhofen an der Thaya dahingehend abgeändert, dass die Liegenschaften Mühlgasse 3 und 4 als Ausnahmen gestrichen und umbenannte Adressen (Ziegelofenweg 1, 2 und 3) richtiggestellt wurden und die Liegenschaft Ziegelofenweg 4 mit aufgenommen wurde und lautet wie folgt:

Es wird der mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2004, Punkt 7 a) der Tagesordnung, gemäß § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-12, erlassene Grundsatzbeschluss in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.2005, Punkt 17 der Tagesordnung dahingehend abgeändert, dass beim Anschlussbereich Waidhofen an der Thaya die Ausnahmen "Mühlgasse 3 und 4" gestrichen werden.

Weiters werden die Ausnahmen der Liegenschaften von Waidhofen an der Thaya Heidenreichsteinerstraße 58, 58a und 60 auf die umbenannten Adressen Ziegelofenweg 1, 2 und 3 abgeändert und die Liegenschaft Ziegelofenweg 4 aufgenommen.

Somit umfasst die Kläranlage Waidhofen an der Thaya nunmehr nachstehende Anschlussbereiche:

- Altwaidhofen mit Ausnahme der Gebäude der Mülldeponie (Grundstücke Nr. 80/1, 83, 84, 86/2, 87, 88, und 90), KG 21101 Altwaidhofen,
- Dimling mit Schrackstraße und Waldweg, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
- Hollenbach 70, KG 21134 Hollenbach
- Jasnitz mit Ausnahme von Jasnitz 40, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
- Klein Eberharts mit Ausnahme Klein Eberharts 25 und Sixmühle 1, 2 und 3, KG 21144 Kleineberharts,
- Vestenötting, KG 21191 Vestenötting und
- Waidhofen an der Thaya mit Ausnahme Heidenreichsteinerstraße Nr. 57, 57 a, 59, Mühlen und Höfe Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, Stoßmühle 3 und Ziegelofenweg 1, 2, 3, 4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

und

es wird gemäß § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-12, verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2004, Punkt 7 der Tagesordnung, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.2005, Punkt 17, im Anschlussbereich Waidhofen an der Thaya wird dahingehend geändert, dass die Ausnahmen "Mühlgasse 3 und 4" entfallen, die Ausnahmen Heidenreichsteinerstraße 58, 58 a, 60 auf die umbenannten Adressen Ziegelofenweg 1, 2, 3 geändert und die Ausnahme Ziegelofenweg 4 ergänzt werden.

Die Ehegatten Bernhard und Elisabeth Bittner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 40, beabsichtigen, ihre zwei 3-Kammer-Kläranlagen nicht mehr an den Stand der Technik anzupassen.

Es ergibt sich seit kurzem die Möglichkeit, durch Herstellung eines Kanalstranges, die Schmutzwässer über das öffentliche Kanalnetz der Nachbargemeinde Waidhofen an der Thaya-Land in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten und somit der Kläranlage Waidhofen an der Thaya zuzuführen. Die Ehegatten Bittner beabsichtigen, ihre Schmutzwässer der Grundstücke Nr. 2051 und 2065, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Die vertragliche Zustimmung durch die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land ist in Vorbereitung.

Es ist der Entsorgungsbereich über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer der Kläranlage Waidhofen an der Thaya durch Streichung der Liegenschaft Jasnitz 40 abzuändern, womit diese Liegenschaft in den Entsorgungsbereich mit aufgenommen wird..

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2004, Punkt 7 a) der Tagesordnung, gemäß § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, erlassene Grundsatzbeschluss in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.10.2005, Punkt 17 der Tagesordnung und vom 25.06.2014, Punkt 7 der Tagesordnung, dahingehend abgeändert, dass beim Anschlussbereich Jasnitz die Ausnahme "Jasnitz 40" gestrichen wird.

Somit umfasst der Einzugsbereich der Kläranlage Waidhofen an der Thaya nunmehr nachstehende Anschlussbereiche:

- Altwaidhofen mit Ausnahme der Gebäude der Mülldeponie (Grundstücke Nr. 80/1, 83, 84, 86/2, 87, 88, und 90), KG 21101 Altwaidhofen,
- Dimling mit Schrackstraße und Waldweg, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
- Hollenbach 70, KG 21134 Hollenbach
- Jasnitz, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
- Klein Eberharts mit Ausnahme Klein Eberharts 25 und Sixmühle 1, 2 und 3, KG 21144 Kleineberharts,
- Vestenötting, KG 21191 Vestenötting und
- Waidhofen an der Thaya mit Ausnahme Heidenreichsteinerstraße Nr. 57, 57 a, 59, Mühlen und Höfe Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, Stoßmühle 3 und Ziegelofenweg 1, 2, 3, 4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

und

es wird gemäß § 45 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. 1/2015 idgF, verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2004, Punkt 7 der Tagesordnung, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.10.2005, Punkt 17 der Tagesordnung und vom 25.06.2014, Punkt 7 der Tagesordnung, im Anschlussbereich Jasnitz wird dahingehend geändert, dass die Ausnahme "Jasnitz 40" entfällt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Grundstück Nr. 473/3, EZ 1409, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Zuschreibung zum Öffentlichen Gut

SACHVERHALT:

In den 1990 Jahren wurden die Wasserver- und Abwasserentsorgungsleitungen der volkstümlich genannten Manziedlung, mit den Straßenzügen Theo Laube-Straße und Wilhelm Miklas-Gasse, in eine Trasse in Richtung alte Kläranlage bzw. Wasseraufbereitungsanlage verlegt. Die Grundstückskonfiguration wurde so gewählt und angelegt, dass sie in Folge auch als Straße Verwendung finden könnte. Zwischenzeitlich wurde die Trasse straßenbaumäßig geschottert und wird als Verkehrsfläche genutzt.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist das Grundstück Nr. 473/3, EZ 1409, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, welcher mit Verordnung vom 31.05.2001 kundgemacht wurde.

Aus diesen Gründen soll das Grundstück Nr. 473/3, EZ 1409, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, nunmehr vom Privateigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in das Öffentliche Gut übergeben und mit dem Grundstück Nr. 473/14, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Theo Laube-Straße, vereinigt werden.



Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird das Grundstück Nr. 473/3, vom Liegenschaftsbestand der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, EZ 1409, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, abgeschrieben und dem Liegenschaftsbestand des Öffentlichen Gutes, EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, zugeschrieben und mit dem Grundstück Nr. 473/14, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Theo Laube-Straße, vereinigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- b) **Abschreibung von Trennflächen des Öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 446/4 und 449/2, KG 21144 Kleineberharts**

SACHVERHALT:

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 16.06.2015, Punkt 5 b) und 5 c), wurde sowohl den Ehegatten Leopold und Sabine Draxler, 3830 Klein Eberharts 30, als auch den Ehegatten Andreas und Mag. Petra Simon, 3830 Klein Eberharts 26, je eine Trennfläche des Öffentlichen Gutes vor ihren Liegenschaften in Klein Eberharts verkauft.

In der am 20.11.2015 vom Büro Dr. Döller Vermessung ZT GMBH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/18, erstellten Vermessungsurkunde, GZ.:2634/15, wurde eine Restfläche des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Ausmaß von 5 m² dem Öffentliche Gut Land Niederösterreich zugeschlagen, um ein eigenes Grundstück zu vermeiden. Der Geometer hat für diese Vorgangsweise vom Land Niederösterreich die Zustimmung erhalten. Damit die vom Büro Dr. Döller erstellte Vermessungsurkunde verbüchert werden kann, bedarf es der Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Übertragung der Trennfläche „2“ im Ausmaß 5 m² vom Öffentlichen Gut Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in das Öffentliche Gut Land Niederösterreich.

In der Vermessungsurkunde sind auch die verkauften Trennflächen an die Ehegatten Leopold und Sabine Draxler und Andreas und Mag. Petra Simon mit den Nummern „1“ und „3“ dargestellt.

Über diese Maßnahmen ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 die Öffentlichkeit zu informieren.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt die Zustimmung zur kostenlosen Abschreibung der in der Vermessungsurkunde (Teilungsplan) vom Büro Dr. Döller Vermessung ZT GMBH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/18, vom

20.11.2015, G.Z. 2634/15, ausgewiesenen Trennfläche „2“ des Öffentlichen Gutes Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Grundstück Nr. 449/2, EZ 57, KG 21144 Kleineberharts, im Ausmaß von 5 m² und Zuschreibung zum Öffentlichen Gut, Land Niederösterreich, Grundstück Nr. 446/5, EZ 56, KG 21144 Kleineberharts.

und

es ist über die Abschreibungen gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 die Öffentlichkeit zu informieren (Kundmachung):

Auf Grund des Teilungsplanes des Büros Dr. Döller Vermessung ZT GMBH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2634/15, vom 20.11.2015, werden folgende Abschreibungen vom Öffentlichen Gut der KG 21144 Kleineberharts genehmigt:

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 57 der KG 21144 Kleineberharts, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu EZ	zu Grundstück
446/4	„1“	65	65	299/2
449/2	„2“	5	56	446/5
449/2	„3“	156	76	297/1

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- c) Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen, Dr. Reinhold Frasl und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 22.10.2015**

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 2 der Tagesordnung, wurde ein Tausch- und Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 14, Herrn Dr. Reinhold Frasl, 1010 Wien, Kohlmarkt 14, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, im Bereich des Baumarktes des Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen in Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 2, genehmigt.

Als aufschiebende Bedingung wurde vereinbart, dass bis längstens 30.06.2016 für sämtliche betroffenen Grundflächen eine rechtswirksame Flächenwidmung als Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen bzw. Bauland-Betriebsgebiet-Fachmarkt gegeben ist.

Dieser Termin kann nicht gehalten werden, weil für das Umwidmungsverfahren eine strategische Umweltprüfung (Umweltbericht) erforderlich ist und diese erst ab Mai 2016 durchgeführt werden kann.

Mit der öffentlichen Auflage des Entwurfes zum örtlichen Raumordnungsprogramm ist im Sommer 2016 zu rechnen, sodass eine Beschlussfassung im Herbst 2016 möglich ist. Auf Grund von Erfahrungswerten müsste eine rechtskräftige Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bis Ende 2016 zu erzielen sein.

Mit der Ausarbeitung einer Zusatzvereinbarung wurden StA.Dir. Mag. Rudolf Polt und StA.Dir.-Stv. Gerhard Streicher mit Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, beauftragt. Die Kostentragung ist bereits im Punkt 7. i) des Kauf- und Tauschvertrages vom 22.10.2015 geregelt und zwar zu je einem Drittel von der Stadtgemeinde, dem Lagerhaus und Dr. Frasl.

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Liegenschaften, Grundkäufe) EUR 452.400,00
gebucht bis: 31.03.2016 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 270.420,00
Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 795.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusatzvereinbarung zum Tausch- und Kaufvertrag vom 22.10.2015 zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 14, Herrn Dr. Reinhold Frasl, 1010 Wien, Kohlmarkt 14, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, im Bereich des Baumarktes des Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen in Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 2, gemäß dem nachfolgenden Entwurf, ausgearbeitet von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, genehmigt:

„ZUSATZVEREINBARUNG ZUM TAUSCH- UND KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- a) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya,
- b) der Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d.Thaya eGen (laut Grundbuch Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), Firmenbuchnummer 47323 v, Raiffeisenstraße 14, 3830 Waidhofen an der Thaya,
- c) Dr. Reinhold Frasl, geboren 26.07.1971, Kohlmarkt 14, 1010 Wien,

wie folgt:

1. Kaufvertrag vom 22.10.2015, Regelungszweck der vor-liegenden Urkunde
 - a) Die angeführten Parteien haben am 22.10.2015 den auf Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Gemeinderatsitzung vom 21.10.2015 genehmigten, der vorliegenden Urkunde als Beilage ./A angeschlossenen Tausch- und Kaufvertrag abgeschlossen. Der soeben zitierte Tausch- und Kaufvertrag wird in der Folge als Tausch- und Kaufvertrag Beilage ./A bezeichnet.
 - b) Punkt 10. lit. a) des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A enthält die Regelung, dass der Tausch- und Kaufvertrag Beilage ./A dadurch aufschiebend bedingt ist, dass bis längstens 30.06.2016 für sämtliche der von den in Punkt 7. lit. h) in Verbindung mit Punkt 6. lit. b) des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A genannten Projekte betroffenen Grundflächen eine rechtswirksame Flächenwidmung als Bauland-Kerngebiet Handelseinrichtungen bzw- Bauland-Betriebsgebiet-Fachmarkt gegeben ist und dass, sollte diese Flächenwidmung bereits vor dem 30.06.2016 gegeben sein,

die Rechtswirksamkeit des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A auch bereits zu diesem früheren Zeitpunkt eintritt.

- c) Regelungszweck der vorliegende Urkunde ist, den genannten Punkt 10. lit. a) des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A parteien-einvernehmlich dahingehend abzuändern, dass anstelle der bisherigen Bestimmungen des angeführten Punktes 10. lit. a) des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A die zwischen den Parteien in Punkt 2. der vorliegende Urkunde getroffene Regelung gelten soll.

2. Vereinbarte Abänderung von Punkt 10. lit. a) des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A

Sämtliche Vertragsteile kommen überein und vereinbaren, dass anstelle der in Punkt 10. lit. a) des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A getroffenen Regelungen, die allesamt gleichzeitig aufgehoben werden, nunmehr folgende Bestimmungen Gültigkeit haben:

Der Tausch- und Kaufvertrag Beilage ./A ist dadurch aufschiebend bedingt, dass bis längstens 31.12.2017 für sämtliche der von den in Punkt 7. lit. h) in Verbindung mit Punkt 6. lit. b) des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A genannte Projekte betroffenen Grundflächen eine rechtswirksame Flächenwidmung als Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen bzw. Bauland Betriebsgebiet gegeben ist. Sollte diese Flächenwidmung bereits vor dem genannten 31.12.2017 gegeben sein, tritt die Rechtswirksamkeit des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A auch bereits zu diesem früheren Zeitpunkt ein.

3. Unberührtheit aller sonstigen Bestimmungen des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A

Alle übrigen Bestimmungen des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A bleiben unverändert aufrecht, werden daher in ihrem Bestand durch die in dieser Urkunde vorgenommene Abänderung von Punkt 10. lit. a) des Tausch- und Kaufvertrags Beilage ./A weder aufgehoben noch abgeändert.

4. Ausfertigungen

Die vorliegende Urkunde wird in einem Original errichtet, welches nach Gebührenanzeige der Stadtgemeinde gehört. Die übrigen Vertragsteile erhalten eine einfache Kopie oder aber über deren Verlangen, dann allerdings auch auf deren Kosten, eine beglaubigte Kopie der vorliegenden Urkunde.

Waidhofen an der Thaya, am“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- d) Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung einer Wasserleitung auf Grundstück Nr. 2626, EZ 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 5, beabsichtigt in der KG Götzweis in unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände der Firma Bittner in 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 40, die bestehenden Liegenschaften (Altschach, Beer) und nördlich davon ein geplantes Betriebsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen.

Das Trinkwasser soll aus dem Netz der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H., 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, im Bereich der Kreuzung LB 36 (Zwettler Straße)/L 8161 (Jasnitz)/Gemeindestraße Richtung Kainraths bezogen werden, von wo auch die Stadt Waidhofen an der Thaya Wasser aus dem Netz der „evn wasser“ bezieht. Im Kreuzungsbereich hat die Stadt Waidhofen an der Thaya für diese Entnahmestelle einen Wasserleitungsschacht errichtet, der mitbenutzt werden soll. Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land will in diesem Leitungsschacht ihr geplantes Netz an die Wasserleitung der „evn wasser“ anschließen. Von dort soll die Leitung auf Privatgrund verschiedener Liegenschaftseigentümer entlang der Gemeindestraße bis zur Gemeindegrenze (Kleiner Radlbach, Grundstück Nr. 2626, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Privateigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) bei der Firma Bittner verlegt werden, wobei auch Öffentliches Gut (Gemeindestraße), Grundstück Nr. 2270/1, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Anspruch genommen werden soll.



Beilage 1

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.07.2014 Pkt. 4 c) der Tagesordnung beschlossen, dass, wie im Sachverhalt rechtlich ausgeführt, vorgegangen und die Verlegung einer Wasserleitung auf den Grundstücken Nr. 2270/1 und 2626, KG 21194 Waidhofen an der Thaya gestattet werden soll.

Der Bürgermeister hat in seinem Aufgabenbereich der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land mit Bescheid vom 07.08.2014, Zahl 944/30-neu/13-2014, die Gebrauchserlaubnis für die Verlegung einer unterirdischen Wasserleitung auf dem Grundstück Nr. 2270/1, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, erteilt.

Bezüglich der Querung des Grundstückes Nr. 2626, EZ 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Kleiner Radlbach, ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen.

Mit der Ausarbeitung eines Dienstbarkeitsvertrages wurden StA.Dir. Mag. Rudolf Polt und StA.Dir.-Stv. Gerhard Streicher mit Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, beauftragt.

Der Entwurf wurde der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land mit Mail vom 22.09.2014 zur Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt.

Am 06.04.2016 wurde zwischen den Vertretern der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages bezüglich Änderungen besprochen. Diese wurden von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.04.2016 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachstehende Vertrag zwischen der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 5, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, zur Verlegung einer Trinkwasserleitung über das Grundstück Nr. 2626, EZ 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Kleiner Radlbach, gemäß dem nachfolgenden Entwurf, ausgearbeitet von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, genehmigt:

„VERTRAG

abgeschlossen zwischen der

- A) Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, einerseits sowie der
- B) Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, Kindergartenstraße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya, andererseits

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand und Vertragszweck

- a) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Stadtgemeinde bezeichnet, ist Alleineigentümerin des derzeit in der Liegenschaft EZ 178 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 2626.
- b) Auf dem derzeit in der Liegenschaft EZ 1383 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), somit zum öffentlichen Gut, gehörenden Grundstück Nr. 2270/1 wurde im Bereich der Kreuzung LB 36 (Zwettler Straße) / L 8161 (Jasnitz) / Gemeindestraße Richtung Kainraths von der Stadtgemeinde einen Wasserleitungsschacht errichtet, welcher der Stadtgemeinde dazu dient, an dieser Stelle für ihr Trinkwasserversorgungsnetz Trinkwasser aus dem Netz der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H., EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, diese wird in der Folge auch als „EVN Wasser“ bezeichnet, zu übernehmen. Dieser Schacht wird in der Folge auch als Leitungsschacht oder als Übergabeschacht bezeichnet.
- c) Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, diese wird in der Folge auch als Gemeinde bezeichnet, beabsichtigt, in der Katastralgemeinde Götzweis, somit in ihrem Gemeindegebiet, vorhandene und zwar in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücken Nr. 2051 und 2065 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya gelegene Liegenschaften (Altschach, Beer) und ein nördlich davon ebenfalls im Gemeindegebiet der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land geplantes Betriebsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde bereits eine Trinkwasserleitung entsprechend der nachstehenden Beschreibung errichtet. Das Trinkwasser soll von der Gemeinde aus dem Netz der „EVN Wasser“ bezogen und beim genannten Übergabeschacht übernommen werden, das von der Gemeinde zu errichtende Trinkwasserleitungsnetz der Gemeinde soll somit bei diesem Übergabeschacht von der Gemeinde an die Wasserleitung der „EVN Wasser“ angeschlossen werden. Von diesem Übergabeschacht und vom in lit. b) dieses Vertragspunkts angeführten Grundstück 2270/1 verläuft die Trinkwasserleitung im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde vorerst in ca. Ost-West-Richtung über das Grundstück 1954/1 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, quert das zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde gehörende in lit. b) dieses Vertragspunkts genannte Grundstück Nr. 2270/1, um auf das Grundstück Nr. 1942 KG 21194 Waidhofen an der Thaya zu gelangen und verläuft von diesem letztgenannten Grundstück in ca. Ost-West-Richtung entlang der Gemeindestraße über die Grundstücke 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya und zuletzt im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde über das in lit. a) dieses Vertragspunkts angeführte Grundstück Nr. 2626 der Stadtgemeinde bis zur Gemeindegrenze, das ist der Kleine Radlbach, um dort das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde zu verlassen und auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land zu gelangen. Der Verlauf der be-

schriebenen von der Gemeinde auf deren Kosten errichteten Trinkwasserleitung ist in dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden diesem als Beilage ./1 angeschlossenen Plan ersichtlich gemacht. Die Trinkwasserleitung wird unterirdisch verlaufen. Es ist ausschließlich Sache der Gemeinde, die für die für ihr Vorhaben erfolgende Trinkwasserentnahme aus dem EVN Wassernetz notwendigen Verträge und Vereinbarungen mit der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. abzuschließen.

- d) Soweit für die Errichtung und den Gebrauch der in diesem Vertragspunkt beschriebenen Trinkwasserleitung der Gemeinde öffentliches Gut der Stadtgemeinde in Anspruch genommen wird, wurde zwischen den Vertragsteilen bereits basierend auf § 18 NÖ Straßengesetz der Sondernutzungsvertrag Nr. WT-SN-00002-2014 vom 6.8.2014 abgeschlossen und wird die Stadtgemeinde der Gemeinde für diese Nutzung entsprechend den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 eine Gebrauchserlaubnis unter gleichzeitiger Vorschreibung der gesetzlichen Gebrauchsabgabe erteilen respektive wurde diese Gebrauchserlaubnis unter Vorschreibung der gesetzlichen Gebrauchsabgabe von der Stadtgemeinde der Gemeinde bereits erteilt.
- e) Mit dem vorliegenden Vertrag sollen die Bedingungen für die Inanspruchnahme des der Stadtgemeinde gehörenden in lit. a) dieses Vertragspunkts genau bezeichneten Grundstücks Nr. 2626 und die Mitbenutzung des in lit. b) dieses Vertragspunkts genannten Übergabeschachtes auf dem Grundstück Nr. 2270/1 jeweils durch die Gemeinde für die in lit c) dieses Vertragspunkts genau beschriebene Trinkwasserleitung zwischen den Vertragsteilen geregelt werden.

2. Dienstbarkeitseinräumungen zu Gunsten der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land

- a) Die Stadtgemeinde räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des in Punkt 1. lit. a) dieses Vertrags genau bezeichneten Grundstücks Nr. 2626 KG 21194 Waidhofen an der Thaya der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land das Recht ein, im Zug der Errichtung, Erhaltung und Wartung der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags angeführten von der Gemeinde zu errichtenden Trinkwasserleitung über das genannte Grundstück Nr. 2626 und zwar entsprechend dem Plan Beilage ./1 eine unterirdisch verlegte Trinkwasserleitung zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren und, soweit notwendig oder zweckdienlich, zu erneuern und zu diesen Zwecken das genannte dienende Grundstück Nr. 2626 zu betreten und auch zu befahren. Festgehalten wird, dass die Errichtung der vertragsgegenständlichen Trinkwasserleitung bereits durch die Gemeinde erfolgt ist.
- b) Zudem räumt die Stadtgemeinde für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Übergabeschachts auf dem Grundstück Nr. 2270/1 KG 21194 Waidhofen an der Thaya der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land das Recht ein, im Zug

der Errichtung, Erhaltung und Wartung der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannten von der Gemeinde zu errichtenden Trinkwasserleitung den angeführten Übergabeschacht für die Errichtung, den Betrieb, die Wartung, die Erhaltung, die Sanierung und, soweit erforderlich oder zweckdienlich, die Erneuerung der angeführten Trinkwasserleitung der Gemeinde mitzubedenken. Die in Ansehung des genannten Anschlussschachts bereits bestehende Nutzung der Stadtgemeinde für deren Trinkwasserversorgungsanlage darf mit der Ausnahme der sich aus dem vorgenannten ergebenden räumlichen Einschränkung, nämlich dass im Übergabeschacht für die von der Gemeinde zu errichtende Trinkwasserleitung ein eigener Anschluss zu errichten, zu betreiben und im Sinn des vorgenannten zu warten ist, nicht eingeschränkt werden. Die voraussichtliche technische Ausführung des Anschlusses der Gemeinde im genannten Übergabeschacht ist in dem ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden, dem vorliegenden Vertrag als Beilage ./.2 angeschlossenen Plan dargestellt, wobei die dort mit schwarzer Farbe eingezeichneten Leitungen und Anlagenteile der Bestand der Stadtgemeinde sind und die dort blau eingezeichneten Leitungen und Anlagenteile den Anschluss für die von der Gemeinde zu errichtende Trinkwasserleitung darstellen sollen. Die definitive und konkrete technische Ausführung des Anschlusses der Gemeinde respektive die diesbezüglich im Anschlussschacht zu erfolgende Leitungsführung der Gemeinde sowie überhaupt die Situierung aller diesbezüglichen Anlagenteile in diesem Schacht darf von der Gemeinde nur nach vorangehendem schriftlichem Einvernehmen mit der Stadtgemeinde erfolgen.

- c) Die Einräumung der in diesem Vertragspunkt angeführten Dienstbarkeiten erfolgt jeweils unentgeltlich, immerwährend und zu den nachstehend genannten Bedingungen.
- d) Die Gemeinde erklärt dazu jeweils die Vertragsannahme.

3. Gemeinsame Bestimmungen für die Dienstbarkeiten

- a) Die Planung, die Errichtung, die Erhaltung, die Wartung sowie die Sanierung der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannten Trinkwasserleitung und zwar einschließlich aller notwendigen Erneuerungsarbeiten an dieser Leitung respektive den dazu gehörenden Anlagenteilen und zwar einschließlich des Anschlusses im angeführten Übergabeschacht ist alles Sache der Gemeinde und sind all diese Arbeiten und Maßnahmen ausschließlich von der Gemeinde vorzunehmen respektive durchführen zu lassen. Dies alles gilt auch für den Fall, sollte die Gemeinde die vertragsgegenständliche Trinkwasserleitung nicht mehr für eine Versorgung von Grundstücken oder Objekten in ihrem Gemeindegebiet verwenden oder benötigen. Alle mit den angeführten Arbeiten und Maßnahmen verbundenen Kosten sind, soweit nicht unter lit. g) dieses Vertragspunkts davon abweichendes vereinbart ist, jeweils zur Gänze von der Gemeinde zu tragen. Es ist auch ausschließlich Sache der Gemeinde, alle für die genannten Arbeiten und Maßnahmen notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen

respektive rechtskräftig zu erwirken, wobei alle damit verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren ausschließlich von der Gemeinde zu tragen sind. Bauliche Maßnahmen dürfen erst nach Rechtskraft aller dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen begonnen werden. Sollten im Zusammenhang mit den vorgenannten Arbeiten und Maßnahmen Änderungen an der bestehenden Trinkwasserleitung der Stadtgemeinde und/oder am dafür bestehenden Anschluss der Stadtgemeinde im angeführten Übergabeschacht notwendig werden, unabhängig davon, ob sich diese Notwendigkeit aufgrund behördlicher Auflagen oder Bedingungen oder aus technischen Gründen ergibt, wozu auch Maßnahmen, wie Änderungen am Leitungsverlauf, Vertiefungen oder Anhebungen der verlegten Leitung oder aber einer Sanierung oder Erneuerung der bestehenden Leitung oder an den dazu gehörenden Anlagenteilen, gehören, so sind all diese Maßnahmen ausschließlich von der Gemeinde auf deren Kosten durchzuführen bzw. vornehmen zu lassen.

- b) Soweit mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Erhaltung der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags angeführten Trinkwasserleitung der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land nicht im Alleineigentum der Stadtgemeinde stehende Grundstücke betroffen sind, ist es Sache der Gemeinde, vor Beginn mit den Maßnahmen die jeweiligen Zustimmungserklärungen der davon betroffenen Liegenschaftseigentümer, so auch für die unter lit. g) dieses Vertragspunkts vereinbarte Mitbenutzung durch die Stadtgemeinde, schriftlich zu erwirken.
- c) Bei allen Planungs-, Errichtungs-, Erhaltungs-, Wartungs-, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen hat die Gemeinde jeweils unter größtmöglicher Schonung der jeweils betroffenen Liegenschaften vorzugehen, wobei auch der jeweilige Kulturzustand entsprechend zu berücksichtigen ist und jeweils von der Gemeinde vor derartigen Maßnahmen die schriftliche Zustimmung des jeweils betroffenen Liegenschaftseigentümers respektive die schriftliche Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Liegenschaftseigentümer, zu denen auch die Stadtgemeinde gehört, zu erwirken ist; auch all dies stets auf Kosten der Gemeinde. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde, alle Schäden, die dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer, so auch der Stadtgemeinde, durch die Errichtung, den Betrieb, die Wartung, die Erhaltung, die Sanierung sowie die Erneuerung der vertragsgegenständlichen Trinkwasserleitung oder durch allfällige Mängel dabei oder aus Mängeln der Leitung oder dazu gehörenden Anlagenteile entstehen, unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, zu beseitigen. Sollte eine Beseitigung nicht möglich sein oder von der Gemeinde nicht selbst innerhalb der genannten Frist vorgenommen werden, hat die Gemeinde dafür jeweils vollen Geldersatz zu leisten.
- d) Die Stadtgemeinde hat das Recht, von der Gemeinde und auf Kosten der Letztgenannten, somit auf Kosten der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, jederzeit Abänderungen, Ergänzungen oder auch Verlegungen der von der Gemeinde errichteten in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannten Trinkwasserleitung und aller dazu gehörenden Anlagenteile und zwar auch

einschließlich aller Anlagenteile im genannten Übergabeschacht zu verlangen, sofern dies für die Erschließung der von den vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten betroffenen Grundstücken respektive benachbarter oder in der Umgebung davon gelegener Grundstücke oder für die Herstellung von Infrastruktureinrichtungen der Stadtgemeinde erforderlich wird. Von dieser Verpflichtung der Gemeinde umfasst sind auch in diesem Zusammenhang notwendig werdende Änderungen oder Anpassungen der genannten Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde außerhalb des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Auch die diesbezüglich mit derartigen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

- e) Ernste Schäden an der vertragsgegenständlichen Trinkwasserleitung sind von der Gemeinde unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Wochen, zu reparieren und zu beheben. Die damit verbundenen Kosten sind, soweit nicht unter lit. g) dieses Vertragspunkts davon abweichendes vereinbart ist, jeweils zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.
- f) Die Gemeinde verpflichtet sich, die von der vertragsgegenständlichen Trinkwasserleitung und den dazu gehörenden Anlagenteilen betroffenen Liegenschaftseigentümer, so auch die Stadtgemeinde, jeweils hinsichtlich aller Forderungen Dritter, die mit der Errichtung, dem Betrieb, der Erhaltung, der Wartung, der Sanierung einschließlich von Erneuerungsarbeiten und allfälliger Mängel daraus respektive aus allfälligen Mängeln an der Leitung oder deren Anlagenteile selbst im Zusammenhang stehen, völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Die Gemeinde verpflichtet sich, und zwar sowohl für sich als auch für einen Rechtsnachfolger im Betrieb der vertragsgegenständlichen Trinkwasserleitung, gegenüber der Stadtgemeinde, es zu unterlassen, Liegenschaften, Grundstücke oder sonstige Objekte, die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde gelegen sind, mit Trinkwasser zu versorgen, mit diesen Verträge darüber abzuschließen oder überhaupt anzubieten. Diese Unterlassungsverpflichtung der Gemeinde besteht unabhängig davon, ob die Versorgung über die vertragsgegenständliche Trinkwasserleitung oder auf andere Art und Weise erfolgen soll. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Absatzes hat die Gemeinde der Stadtgemeinde eine Konventionalstrafe in doppelter Höhe des Betrags, der sich aus der Summe der von der Stadtgemeinde bei einer Versorgung der betroffene Liegenschaft mit Trinkwasser einmalig zur Vorschreibung gelangten Wasseranschlussabgabe und der bei einer Trinkwasserversorgung der betroffenen Liegenschaft durch die Stadtgemeinde im Zeitraum von fünfzig Jahren ausgehend von den im Zeitpunkt des Vertragsverstoßes durch die Gemeinde geltenden Gebührensätzen der Stadtgemeinde hochgerechnet anfallenden Wasserbezugs- und Wasserbereitstellungsgebühren errechnet, zu zahlen. Diese Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinaus wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde die Möglichkeit hat, einen ihr aus einem Verstoß der Gemeinde gegen diesen Absatz resultierenden Schaden über die vereinbarte Konventionalstrafe hinaus bei der Gemeinde geltend zu machen.

- g) Sollten künftig Liegenschaften, Grundstücke oder sonstige Objekte, welche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde gelegen sind, im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadtgemeinde versorgt werden müssen oder versorgt werden wollen, räumt die Gemeinde der Stadtgemeinde dafür das immerwährende Recht zur uneingeschränkten sowie, soweit in diesem Absatz nichts davon abweichendes geregelt ist, unentgeltlichen und entschädigungslosen Mitbenützung der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genau beschriebenen Trinkwasserleitung, somit ab dem Übernahmeschacht bis zur Gemeindegrenze, ein. Die Stadtgemeinde ist ausdrücklich berechtigt, die sich für sie aus diesem Absatz ergebenden Berechtigungen Dritten, derer sie sich bei der Trinkwasserversorgung und zur Versorgung von Abnehmern mit Trinkwasser bedient, wie beispielsweise die „EVN Wasser“, gänzlich oder zum Teil, auf Dauer oder zeitlich begrenzt, weiterzugeben oder zu übertragen. Sollte die Stadtgemeinde von diesen Rechten Gebrauch machen, ändert sich dennoch nichts an den im vorliegenden Vertrag statuierten Erhaltungs-, Wartungs-, Sanierungs- und auch Erneuerungsverpflichtungen der Gemeinde. Sollte die Stadtgemeinde von den ihr in diesem Absatz eingeräumten Rechten Gebrauch machen, hat sie sich allerdings – davon jedoch ausdrücklich ausgenommen bei der Versorgung der Grundstücke 2051, 2045, 2065 und 1950 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya, von Teilen dieser soeben aufgezählten Grundstücke oder von auf diesen Grundstücken errichteten Baulichkeiten oder sonstigen Objekten mit Trinkwasser – mit dem Anteil, der dem tatsächlichen Trinkwasserverbrauch der von der Stadtgemeinde über die in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannte Trinkwasserleitung versorgten Objekte im Verhältnis zum tatsächlichen Trinkwasserverbrauch der von der Gemeinde über die soeben genannten Trinkwasserleitung versorgten Objekt entspricht, an den mit der Erhaltung, Wartung, Sanierung und auch allenfalls notwendigen Erneuerung der vertragsgegenständlichen Trinkwasserleitung verbundenen Kosten zu beteiligen. Die für die Trinkwasserversorgung oder im Rahmen der Trinkwasserversorgung der Grundstücke 2051, 2045, 2065 und 1950 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya, von Teilen dieser soeben aufgezählten Grundstücke oder von auf diesen Grundstücken errichteten Baulichkeiten oder sonstigen Objekten verwendete oder bezogene Trinkwassermenge ist dabei immer der Gemeinde und nicht der Stadtgemeinde zuzurechnen. Dies bedeutet vor allem auch, dass, solange die Stadtgemeinde nur die Grundstücke 2051, 2045, 2065 und 1950 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya oder nur Teile dieser soeben aufgezählten Grundstücke und / oder nur auf diesen Grundstücken errichtete Baulichkeiten oder sonstige Objekte und keine anderen Objekte oder Grundstücke über die in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannte Trinkwasserleitung mit Trinkwasser versorgt, die Stadtgemeinde keinerlei Verpflichtung zu einer Beteiligung an den vorgenannten Kosten und die Gemeinde dementsprechend keinen Anspruch auf Kostenbeteiligung gegen die Stadtgemeinde hat. Die Gemeinde erklärt dazu die Vertragsannahme.

- h) Sollte die Gemeinde von ihr in diesem Vertrag eingegangene Verpflichtungen nicht fristgerecht, sofern keine Frist bestimmt ist, nicht innerhalb einer ihr zu bestimmenden Frist, entsprochen haben, so sind die jeweils daraus Berechtigten, wie beispielsweise Liegenschaftseigentümer, so auch die Stadtgemeinde, berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen und Arbeiten selbst durchzuführen und alle damit verbundenen Kosten gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Alternativ dazu kann die Gemeinde weiterhin auf Erfüllung oder Leistungserbringung in Anspruch genommen werden.
- i) Jede Änderung in der Benützung der vertragsgegenständlichen Trinkwasserleitung einschließlich aller dazu gehörenden Anlagenteile wie auch der im Übergabeschacht enthaltenen Anlagen- oder Leitungsteile oder aber bei der Ausführung dieser Leitung und der genannten Anlagenteile bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde.
- j) Die Gemeinde hat der Stadtgemeinde unmittelbar nach abgeschlossener Verlegung der gegenständlichen Trinkwasserleitung ein Vermessungsergebnis samt Lageplan über den tatsächlichen Verlauf der Leitung und aller dazu gehörenden Anlagenteile und Nebenanlagen in digitaler georeferenzierter Form (Shape-Format) zu übermitteln. Auch die damit, inklusive der Erstellung, verbundenen Kosten, Gebühren oder Abgaben sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.
- k) Sämtliche Vertragsteile kommen überein, die in Punkt 2. des vorliegenden Vertrags eingeräumten Dienstbarkeiten jeweils ob der Liegenschaft, welcher das jeweils davon betroffene dienende Grundstück inne liegt, im Grundbuch einzutragen.

4. Kosten

- a) Die Kosten der Errichtung des vorliegenden Vertrags sind zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen, demgegenüber sind die mit der grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Vertrags verbundenen Kosten und Gebühren jeweils zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.
- b) Jeder Vertragsteil trägt die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung selbst.
- c) Aus dem vorliegenden Vertrag sonst allenfalls entstehende Gebühren oder Abgaben sind, unbeschadet einer nach Außen bestehenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und der Gemeinde im Verhältnis 1:1 zu tragen.

5. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

- b) Sollten Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, da diese gegen zwingendes Gesetz verstoßen, unwirksam sein oder unwirksam werden, so kommen die Vertragsteile überein, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren respektive als vereinbart gelten zu lassen, die wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- c) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Soweit in der vorliegenden Urkunden Beilagen angeführt sind, bilden diese jeweils einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und sind ebenfalls Vertragsinhalt.
- d) Sollte die Gemeinde den Betrieb der vertragsgegenständlichen Trinkwasserleitung einem Dritten überlassen, so ist dies nur bei gleichzeitiger ausdrücklicher Überbindung aller sich für die Gemeinde aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen und zwar einschließlich der Überbindung der diesbezüglichen Überbindungsverpflichtung zulässig. Die Gemeinde hat die Stadtgemeinde bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung völlig schad- und klaglos zu halten.
- e) Der Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Stadtgemeinde gehört. Die Gemeinde erhält eine einfache Kopie dieses Vertrags, über deren Verlangen, dann allerdings auch auf deren Kosten, eine beglaubigte Kopie dieses Vertrags.
- f) Die Organe der beiden Gemeinden erklären jeweils gemäß § 90 Abs. 2 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973 verbindlich, dass die in der vorliegenden Urkunde enthaltenen sie betreffenden Rechtsvorgänge den Wert von 3 von 100 der Gesamteinnahmen des jeweiligen ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigen und dass durch die sich für sie aus der vorliegenden Urkunde ergebenden Verpflichtungen der Gesamtwert aller im Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der jeweiligen Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht überschreitet.
- g) Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller mit der vorgenannten Urkunde im Zusammenhang stehenden und aller für die Rechtswirksamkeit der vorgenannten Urkunde sowie für deren Durchführung im Grundbuch notwendigen Urkunden, Bescheide oder sonstigen Bewilligungen im anwaltlichen Urkundenarchiv oder im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats.

6. Grundbuchserklärungen

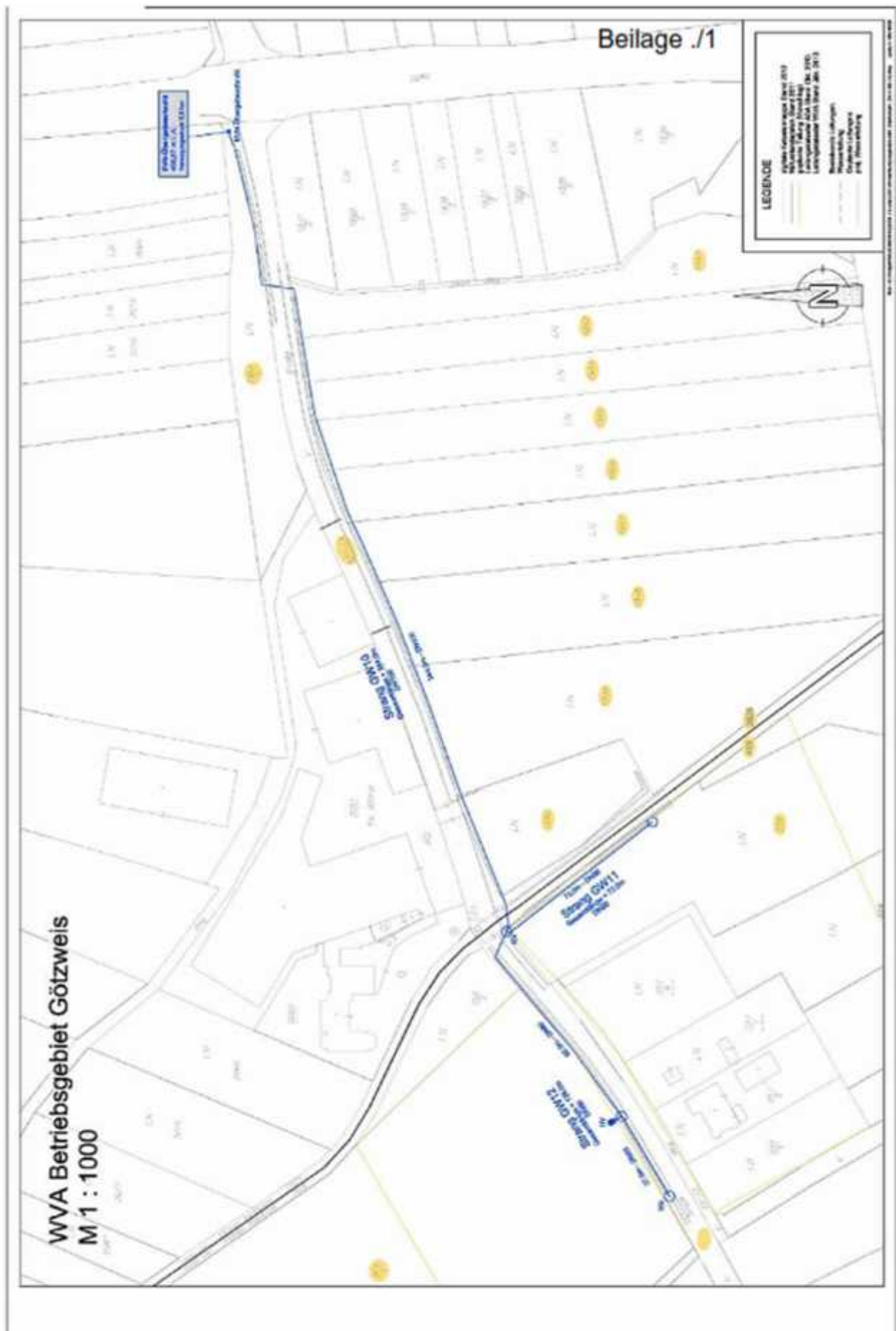
Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde auch über einseitiges Ansuchen nachstehende Eintragungen im Grundbuch vorgenommen werden können:

A) Ob der Liegenschaft EZ 178 KG 21194 Waidhofen an der Thaya:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, der Benützung, der Erhaltung und Wartung einer unterirdischen Trinkwasserleitung ob dem GSt Nr. 2626 gemäß Punkt 2. und 3. dieses Vertrags für die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land.

B) Ob der Liegenschaft EZ 1383 KG 21194 Waidhofen an der Thaya:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Mitbenutzung eines Übergabeschachtes ob dem GSt Nr. 2270/1 gemäß Punkt 2. und 3. dieses Vertrags für die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land.“





EVN
wasser

EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.
2344 Maria Enzersdorf/Geb., EVN Platz Tel.02236/44601

WVA "Waldviertel"
AS Jasnitz

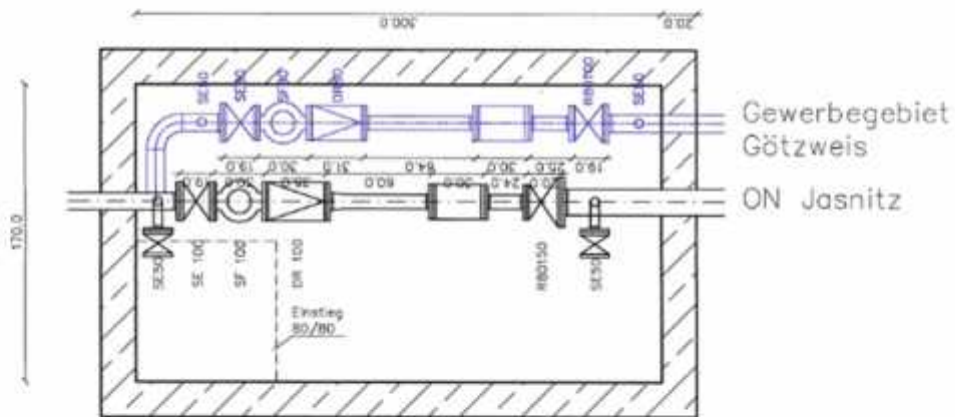
Beilage /2

M 1:25

*11.05.2014
C. B. - B. G. G. G.*

Änderungen:	Entwurf:	Plan Nr.:
	Gezeichnet:	Datum: 05.2014
	Geprüft:	Ersatz für:

Grundriss



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- e) **Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung einer Kanalleitung auf Grundstück Nr. 2626, EZ 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya und die damit verbundene Ergänzung des Vertrages vom 19.02.2001 über die Einleitung von Schmutzwässern der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 5, beabsichtigt in der KG Götzweis in unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände der Firma Bittner in 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 40, ein Betriebsgebiet zu errichten und der Schmutz- und Hausbrauchwässer über einen Kanal zu ihrem bestehenden Kanalnetz im Bereich des Großen Radlbaches zu entsorgen. Für die neue Kanalleitung wird, das der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörende Grundstück Nr. 2626, EZ 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Kleiner Radlbach, durch zwei Querungen und eine Entlanglegung in Anspruch genommen. Hierüber ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen.

Mit der Ausarbeitung eines Dienstbarkeitsvertrages wurden StA.Dir. Mag. Rudolf Polt und StA.Dir.-Stv. Gerhard Streicher mit Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, beauftragt.

Am 06.04.2016 wurde zwischen den Vertretern der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages bezüglich Änderungen besprochen. Diese wurden von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.04.2016 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachstehende Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 5, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, zur Verlegung einer Kanalleitung über das Grundstück Nr. 2626, EZ 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,

Kleiner Radlbach, gemäß dem nachfolgenden Entwurf, ausgearbeitet von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, genehmigt:

„DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

- a) Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Stadtgemeinde bezeichnet, einerseits, sowie der
- b) Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, Kindergartenstraße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Gemeinde bezeichnet, andererseits,

wie folgt:

1. GRUNDBUCHSSTAND UND VERTRAGSGRUNDLAGEN:

- a) Die Stadtgemeinde ist Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 178 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 2626.
- b) In diesem Grundstück Nr. 2626 verläuft bereits ein von der Gemeinde errichteter und betriebener Schmutzwasserkanal, der Teil eines von der Gemeinde sonst auf deren Gemeindegebiet errichteten und betriebenen Schmutzwasserkanalsystems ist. Die Gemeinde erklärt und garantiert, alleinige Betreiberin des Schmutzwasserkanals zu sein und über diesen allein und uneingeschränkt Verfügungsberechtigt zu sein.
- c) Zwischen den Parteien des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrags wurde am 19. Februar 2001 ein Vertrag „betreffend die Mitbenützung von Teilen der Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen-Stadt durch Waidhofen-Land“ geschlossen. Inhalt und Gegenstand des soeben angeführten am 19. Februar 2001 geschlossenen Vertrags ist die Einleitung der Schmutzwässer aus den Katastralgemeinden Wohlfahrts, Vestenpoppen, Götzweis, Kainraths, Nonndorf, Brunn, Buchbach, Sarning und Griesbach in die Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) von Waidhofen-Stadt. In diesem Vertrag vom 19. Februar 2001 ist zwischen den Parteien vereinbart, dass in die genannte ABA von Waidhofen-Stadt von Waidhofen-Land, somit von der Gemeinde, 1.620 Einwohnerwerte (EW) laut Anhang A zum vorgenannten Vertrag und von Waidhofen-Stadt, somit von der Stadtgemeinde, 14.380 EW laut Anhang B zum vorgenannten Vertrag, zusammen daher 16.000 EW, eingeleitet werden. In Punkt XII. des angeführten Vertrags vom 19. Februar 2001 ist zwischen den Parteien vereinbart, dass die Aufteilung der Behandlungsentgelte der Kläranlage Waidhofen-Stadt auf die beiden Gemeinden im Verhältnis der EW-Anteile gemäß Anhang A und B zum damaligen Vertrag erfolgt. In Punkt VII. des angeführten Vertrags vom 19. Februar 2001 ist zwischen den Parteien geregelt, dass sie sich verpflichten,

bei Einleitung von Abwässern, die nicht den Anhängen A und B des damaligen Vertrags entsprechen, die Ursachen auf ihre Kosten festzustellen und die erforderlichen Anpassungs- und/oder Reparaturarbeiten auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Sollten durch eine solche Fehleinleitung zusätzliche Kosten entstehen, so wurde damals vereinbart, dass diese nach entsprechender Dokumentation durch den verursachenden Vertragspartner zu ersetzen sind.

- d) Durch den vorliegenden Vertrag sollen die rechtlichen Grundlagen für den ob dem unter lit. a) dieses Vertragspunkts genannten Grundstück Nr. 2626 bereits bestehenden und betriebenen Teil der Schmutz-wasserkanalisation der Gemeinde geschaffen und geregelt werden.
- e) Sämtliche im vorliegenden Vertrag als Beilagen angeführten oder sonstigen im vorliegenden Vertrag als Beilagen genannten Urkunden bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und sind jeweils ebenfalls Vertragsinhalt.

2. DIENSTBARKEIT DER ERRICHTUNG, BENÜTZUNG UND ERHALTUNG EINES SCHMUTZWASSERKANALS:

- a) Die Stadtgemeinde räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des in Punkt 1. lit. a) dieses Vertrags genau bezeichneten Grundstücks Nr. 2626 KG 21194 Waidhofen an der Thaya der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land das immerwährende Recht ein, ob dem genannten dienenden Grundstück Nr. 2626 als Teil des sonst zum überwiegenden Teil auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde errichteten und betriebenen Schmutzwasserskanalsystems einen unterirdischen Schmutzwasserkanal zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren und, soweit notwendig oder zweckdienlich, zu erneuern, wobei der Verlauf des Schmutzwasserkanals ob dem dienenden Grundstück im Plan Beilage ./A eingezeichnet ist, und zu diesen Zwecken das genannte dienende Grundstück auch zu betreten und, soweit dies in der Natur möglich ist, zu befahren.
- b) Die Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich und zu den nachstehend genannten Bedingungen.
- c) Die Gemeinde erklärt dazu die Vertragsannahme.

3. BESTIMMUNGEN FÜR DIE IN PUNKT 2. DIESES VERTRAGS BEGRÜNDETE DIENSTBARKEIT:

Für die der Gemeinde in Punkt 2. des vorliegenden Vertrags eingeräumte Dienstbarkeit gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Die Vertragsteile kommen überein, dass die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit ob der Liegenschaft, welcher das dienende Grundstück inne liegt, im Grundbuch einzutragen ist.

- b) Sollte die Gemeinde den Betrieb des vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal einem Dritten überlassen, so ist dies nur bei gleichzeitiger ausdrücklicher Überbindung aller sich für die Gemeinde aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen und zwar einschließlich der Überbindung der diesbezüglichen Überbindungs-verpflichtung zulässig. Die Gemeinde hat die Stadtgemeinde bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten.
- c) Soweit unter lit. j) dieses Vertragspunkts nichts davon Abweichendes geregelt ist, ist die Erhaltung, die Wartung, die Sanierung sowie allenfalls die Erneuerung der vertragsgegenständlichen Leitung und aller dazu gehörenden Anlagenteile alles Sache der Gemeinde und sind all diese Arbeiten und Maßnahmen ausschließlich von der Gemeinde vorzunehmen respektive durchführen zu lassen, wobei auch alle damit verbundenen Kosten jeweils zur Gänze von der Gemeinde zu tragen sind. Es ist auch ausschließlich Sache der Gemeinde, alle für die genannten Arbeiten und Maßnahmen notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen respektive rechtskräftig zu erwirken, wobei alle damit verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren ausschließlich von der Gemeinde zu tragen sind. Bauliche Maßnahmen oder Änderungen dürfen erst nach Rechtskraft aller dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen begonnen werden.
- d) Bei der Ausübung der Dienstbarkeit einschließlich der dazu gehörenden Erhaltungs-, Wartungs-, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen hat die Gemeinde jeweils unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstücks vorzugehen, wobei auch der jeweilige Kulturzustand auf dem dienenden Grundstück entsprechend zu berücksichtigen ist und jeweils von der Gemeinde vor derartigen Maßnahmen die schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde zu erwirken ist, wobei auch all dies stets auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen hat. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde, alle Schäden, die der Stadtgemeinde aus dem Betrieb, der Wartung, der Erhaltung, der Sanierung sowie der Erneuerung des vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal oder durch allfällige Mängel dabei oder aus Mängeln des Kanals oder der dazu gehörenden Anlagenteile entstehen, unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Wochen zu beseitigen. Sollte eine Beseitigung nicht möglich sein oder von der Gemeinde nicht selbst innerhalb der genannten Frist vorgenommen werden, hat die Gemeinde dafür jeweils vollen Geldersatz zu leisten.
- e) Ernste Schäden am vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal sind von der Gemeinde unverzüglich, längstens jedoch binnen 3 Wochen, zu reparieren und zu beheben. Auch die damit verbundenen Kosten sind jeweils zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.
- f) Im Verhältnis zwischen der Stadtgemeinde und der Gemeinde trifft Letztere in Ansehung sämtlicher sich aus der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit ergebenden oder damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, Anlagen oder Anlagenteilen, somit in Ansehung des ob dem dienenden

Grundstück Nr. 2626 von der Gemeinde bereits errichteten und damit bestehenden Schmutzwasserkanals samt aller dazu gehörenden Einrichtungen, Anlagen oder Anlagenteile, die Einhaltung und Wahrung sämtlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen und Verkehrssicherungspflichten. Die Gemeinde hat die Stadtgemeinde in Ansehung von Forderungen oder Ansprüchen Dritter, welche diese aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen ableiten oder geltend machen und auch in Ansehung von Ansprüchen Dritter, die mit dem Betrieb, der Erhaltung, der Wartung, der Sanierung einschließlich von Erneuerungsarbeiten und allfälliger Mängel daraus respektive aus allfälligen Mängeln am vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal oder den dazu gehörenden Anlagenteilen selbst im Zusammenhang stehen, völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

- g) Die Stadtgemeinde übernimmt gegenüber der Gemeinde keinerlei Gewähr für den Zustand der bereits errichteten von der Gemeinde betriebenen Schmutzwasserkanalisation, vor allem auch nicht für den Teil dieser Schmutzwasserkanalisation, der ob dem dienenden Grundstück besteht. Die Stadtgemeinde übernimmt diesbezüglich vor allem auch keine Haftung für eine bestimmte Verwendbarkeit, für eine bestimmte Nutzbarkeit oder für eine bestimmte Beschaffenheit. Ebenso wenig haftet die Stadtgemeinde der Gemeinde für den Zustand des dienenden Grundstücks oder dafür, dass die von der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit umfassten Grundstücksflächen für die von der Gemeinde beabsichtigte Verwendung sonst geeignet sind.
- h) Die Einverleibung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgt im Rang nach den ob der in Punkt 1. lit. a) dieses Vertrags bereits genannten Liegenschaft EZ 178 KG 21194 Waidhofen an der Thaya bestehenden Eintragungen, wobei der Grundbuchsstand dieser Liegenschaft derzeit wie folgt lautet:

GRUNDBUCH

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 21194 Waidhofen an der Thaya

EINLAGEZAHL 178

BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya

Letzte TZ 20807/2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
84/1		Gärten(10)	1000	
84/2		Gärten(10)	643	
85/1		Landw(10)	312	
103/1		Sonst(10)	297	
148/2		Sonst(10)	*	171
150/7		Sonst(10)	*	293
168/3		GST-Fläche	25	
		Gärten(10)	12	
		Sonst(10)	13	
340		Gärten(10)	198	
580/26		Sonst(10)	*	68
588/9		Sonst(10)	*	510
955		Landw(10)	*	260
1207/8		Gärten(10)		138
1327/49		Landw(10)	*	182
1604/2	G	GST-Fläche	*	311

	Bauf.(10)		55
	Sonst(50)		256
1952	Landw(10)		269
2623	Gewässer(10)	*	1748
2624	Gewässer(10)	*	372
2625	Gewässer(10)	*	1130
2626	Gewässer(10)	*	1536
2627	Gewässer(10)	*	636
	GESAMTFLÄCHE		10099

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

2 d 241/1992 Neuauflistung der Gst 2223 2224 2225 2226 2227 bestehend aus
Trennflächen von Gst aus den KG Kainraths, Götzweis und Waidhofen

4 b 4102/1992 Zuschreibung von Trennflächen gem §§ 15 ff LiegTeilG
(A 114/91, P 86/91) hins Gst 1458/2

e gelöscht

5 a 857/1993 Kaufvertrag 1992-09-01 Zuschreibung Gst 63/1 63/2 aus EZ 251

6 a 878/1993 Kaufvertrag 1992-04-14 Zuschreibung Gst 74/3 74/4 aus EZ 1320,
Gst 84/1 84/2 aus EZ 796, Gst 65/1 65/2 74/1 74/2 aus EZ 1319

9 a 5634/1996 Kaufvertrag 1996-06-10 Zuschreibung Gst 1604/2 aus EZ 462

b 5634/1996 Kaufvertrag 1996-06-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1603
aus EZ 826, Einbeziehung in Gst 1604/2 (Plan GZ 326/95, P 11/96)

14 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

ADR: 3830

a 891/1980 Eigentumsrecht

***** C *****

3 a 63/1956 20807/2012

DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrrechtes über Gst 103/1 für
Gst 106/1 106/2 149

5 a 2696/1985 1265/1989

DIENSTBARKEIT einer Gasleitung über Gst 1951 für
EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

6 a 1478/1981 5634/1996

DIENSTBARKEIT einer Gasleitung über Gst 1604/2 für
EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

b 5634/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus
EZ 462 826

7 a 637/1996 5634/1996

DIENSTBARKEIT der Duldung der Verlegung von Gasleitungen
und der Errichtung von technischen Anlagen sowie deren
Bestand und Betrieb gem Pkt. 1 und 2 Dienstbarkeitsvertrag
1995-12-19 ob Gst 1604/2 für EVN Energie-Versorgung
Niederösterreich Aktiengesellschaft

b 5634/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus
EZ 826

8 a 2452/1997

DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung einer
Gasdruckregelanlage und eines Schieberhauses samt
elektrischen Anlagen und der Verlegung von Kabelleitungen
sowie deren Bestand und Betrieb gem Pkt. 1 und 2
Dienstbarkeitsvertrag 1997-04-16 ob Gst 1604/2 für EVN
Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

9 a 20807/2012

DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens gem Pkt IV.)
Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag 2012-07-16 über Gst 150/7
für

Halpin Gesellschaft m.b.H. (FN 32116f)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Die Gemeinde erteilt dazu ihre ausdrückliche Zustimmung.

- i) Die Gemeinde verpflichtet sich und zwar sowohl für sich als auch für ihre Rechtsnachfolger im Betrieb des vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanals gegenüber der Stadtgemeinde es zu unterlassen, auf Liegenschaften, Grundstücken oder in sonstigen Objekten oder Baulichkeiten, die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde gelegen sind, anfallende Schmutz- oder Oberflächenwässer über von ihr (der Gemeinde) errichtete oder betriebene Kanalisationen zu entsorgen, darüber Verträge abzuschließen oder überhaupt derartiges anzubieten. Diese Unterlassungsverpflichtung der Gemeinde besteht unabhängig davon, ob die Entsorgung über den vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal oder auf andere Art und Weise erfolgen soll. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Absatzes hat die Gemeinde der Stadtgemeinde eine Konventionalstrafe in doppelter Höhe des Betrags, der sich aus der Summe der von der Stadtgemeinde bei einer Entsorgung der auf der betroffenen Liegenschaften anfallenden Schmutz- oder Oberflächenwässer einmalig zur Vorschreibung gelangenden Anschlussabgabe und der bei einer Abwasserentsorgung der betroffenen Liegenschaft durch die Stadtgemeinde im Zeitraum von 50 Jahren ausgehend von den im Zeitpunkt des Vertragsverstoßes durch die Gemeinde geltenden Gebührensätzen der Stadtgemeinde hochgerechnet anfallenden Kanalbenützungsgebühren errechnet, zu zahlen. Diese Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinaus wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde die Möglichkeit hat, einen ihr aus einem Verstoß der Gemeinde gegen diesen Absatz resultierenden Schaden über die vereinbarte Konventionalstrafe hinaus bei der Gemeinde geltend zu machen.
- j) Die Gemeinde räumt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das immerwährende Recht ein, die auf den Grundstücken Nr. 2051, 2045, 2065 und 1950 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya und/oder in den dort vorhandenen oder allenfalls noch zu errichtenden Baulichkeiten oder sonstigen Objekten anfallenden Schmutzwässer uneingeschränkt unentgeltlich und entschädigungslos unter Mitbenützung des vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanals über das dienende Grundstück zu entsorgen und in das sonst zum überwiegenden Teil auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Waidhofen an der Thaya bestehende Schmutzwasserkanalsystem einzubringen und auf diese Art und Weise abzuleiten. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die sich für sie aus diesem Absatz ergebenden Berechtigungen Dritten gänzlich oder zum Teil auf Dauer oder zeitlich begrenzt weiterzugeben oder zu übertragen. Mit Ausnahme der Errichtung und Erhaltung des Anschlusses der vier in diesem Absatz angeführten in der KG 21194 Waidhofen an der Thaya gelegenen Grundstücke an den vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal und mit Ausnahme der Errichtung und Erhaltung der Leitung von den vier in diesem Absatz angeführten Grundstücke der KG 21194 Waidhofen an der Thaya bis zum genannten An-

schluss ändert sich durch die der Stadtgemeinde in diesem Absatz eingeräumten Berechtigungen nichts an den im vorliegenden Vertrag statuierten Erhaltungs-, Wartungs-, Sanierungs- und auch Erneuerungsverpflichtungen der Gemeinde und auch nichts an der diesbezüglichen Kostentragungsverpflichtung der Gemeinde. Die Gemeinde ist vielmehr, unbeschadet der genannten Ausnahme, zur entsprechenden Erhaltung, Wartung, Sanierung und auch allfälligen Erneuerung des vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanals und, soweit dies technisch für die ordnungsgemäße Entsorgung der auf den in diesem Absatz aufgezählten Grundstücken und/oder in den dort vorhandenen oder noch zu errichtenden Gebäuden oder sonstigen Objekten anfallenden Schmutzwässern erforderlich ist, der an den vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal anschließenden Teile des von der Gemeinde sonst zum überwiegenden Teil auf ihrem Gemeindegebiet errichteten und betriebenen Schmutzwasserkanalsystems verpflichtet, selbst wenn die Gemeinde diese Kanalteile oder dieses Kanalsystem nicht mehr für die Wasserentsorgung von in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften oder Objekten verwendet oder verwenden will. Die von den in diesem Absatz aufgezählten Grundstücken der KG 21194 Waidhofen an der Thaya und/oder von den dort errichteten oder noch zu errichtenden Baulichkeiten oder Objekten in das Schmutzwasserkanalsystem der Gemeinde eingebrachten Abwässer sind bei der Handhabung der in den Punkten VII. und XII. des in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags angeführten Vertrags vom 19. Februar 2001 nicht der Gemeinde, sondern der Stadtgemeinde zuzurechnen. Ansonsten erfahren die im angeführten Vertrag vom 19. Februar 2001 enthaltenen Regelungen durch den vorliegenden Vertrag keinerlei Modifikation, Änderung oder Ergänzung. Die Herstellung des Anschlusses der in diesem Absatz angeführten vier Grundstücke der KG 21194 Waidhofen an der Thaya an den vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal ist allerdings Sache der Stadtgemeinde und auf deren Kosten durchzuführen, nach erfolgtem Anschluss hat die Stadtgemeinde diesen Anschluss auch auf ihre Kosten zu erhalten, zu warten, zu sanieren oder allenfalls zu erneuern. Ebenso ist es Sache der Stadtgemeinde auf ihre Kosten die Leitung von den vier in diesem Absatz aufgezählten Grundstücken der KG 21194 Waidhofen an der Thaya bis zum vorgenannten Anschluss herzustellen, zu warten, zu erhalten und, sofern erforderlich, zu erneuern und trifft in Ansehung der in diesem Satz genannten Leitung die Stadtgemeinde die Verkehrssicherungspflicht.

- k) Sollte die Gemeinde von ihren in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht fristgerecht, sofern keine Frist bestimmt ist, nicht innerhalb einer ihr zu bestimmenden Frist entsprochen haben, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen und Arbeiten selbst durchzuführen und alle damit verbundenen Kosten gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Alternativ dazu kann die Gemeinde weiterhin auf Erfüllung oder Leistungserbringung in Anspruch genommen werden.

- l) Jede Änderung des vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanals, soweit dieser ob dem dienenden Grundstück besteht, bedarf der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde.
- m) Die Gemeinde hat der Stadtgemeinde ein Vermessungsergebnis samt Lageplan über den tatsächlichen Verlauf des vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanals ob dem dienenden Grundstück, in dem auch der Anschluss des vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanals an das sonst von der Gemeinde auf eigenem Gemeindegebiet betriebenen Schmutzwasserkanalsystem ersichtlich zu machen ist, jeweils samt aller dazu gehörenden Anlagenteile und Nebenanlagen in digitaler georeferenzierter Form (Shape-Format) zu übermitteln. Auch die damit inklusive der Erstellung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

4. KOSTEN:

- a) Die Kosten der Errichtung des vorliegenden Vertrags sind zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen, demgegenüber sind die mit der grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Vertrags verbundenen Kosten und Gebühren jeweils zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.
- b) Jeder Vertragsteil trägt die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung selbst.
- c) Aus dem vorliegenden Vertrag sonst allenfalls entstehende Gebühren oder Abgaben sind im Innenverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und der Gemeinde, unbeschadet einer nach Außen bestehenden Solidarhaftung, im Verhältnis 1:1 zu tragen.

5. SONSTIGES:

- a) Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sollten Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, da diese gegen zwingendes Gesetz verstoßen, unwirksam sein oder unwirksam werden, so kommen die Vertragsteile überein, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren respektive als vereinbart gelten zu lassen, die wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- c) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- d) Der Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Stadtgemeinde gehört. Die Gemeinde erhält eine einfache Kopie dieses Vertrags, über deren Verlangen, dann allerdings auch auf deren Kosten, eine beglaubigte Kopie dieses Vertrags.

- e) Die Organe der beiden Gemeinden erklären jeweils gemäß § 90 Abs. 2 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973 verbindlich, dass die in der vorliegenden Urkunde enthaltenen sie betreffenden Rechtsvorgänge den Wert von 3 von 100 der Gesamteinnahmen des jeweiligen ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigen und dass durch die sich für sie aus der vorliegenden Urkunde ergebenden Verpflichtungen der Gesamtwert aller im Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der jeweiligen Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht überschreitet.
- f) Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller mit der vorgenannten Urkunde im Zusammenhang stehenden und aller für die Rechtswirksamkeit der vorgenannten Urkunde sowie für deren Durchführung im Grundbuch notwendigen Urkunden, Bescheide oder sonstigen Bewilligungen im anwaltlichen Urkundenarchiv oder im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats.

6. GRUNDBUCHSERKLÄRUNGEN:

Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde auch über einseitiges Ansuchen ob der in Punkt 1. lit. a) des vorliegenden Vertrags genannten Liegenschaft EZ 178 KG 21194 Waidhofen an der Thaya folgende Eintragung im Grundbuch vorgenommen werden kann:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Benützung, der Erhaltung und Wartung eines unterirdischen Schmutzwasserkanals ob GST Nr. 2626 gemäß Punkt 2. und 3. dieses Vertrags für die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land.“

Beilage JA

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

öffentlicher Teil

Mit der Ausarbeitung eines Vertrages zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages wurden StA.Dir. Mag. Rudolf Polt und StA.Dir.-Stv. Gerhard Streicher mit Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, beauftragt.

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) EUR 55.800,00

gebucht bis: 25.04.2016 EUR 10.635,20

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2016: Haushaltsstelle 1/8510-6120 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Instandhaltung von Kanälen) EUR 167.200,00

gebucht bis: 25.04.2016 EUR 4.039,83

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.04.2016 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen Herrn Bernhard Bittner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 40, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, zur Herstellung einer Kanal- und Wasserleitung über das Grundstück Nr. 1950, EZ 2126, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, gemäß dem nachfolgenden Entwurf, ausgearbeitet von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, genehmigt:

„Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- a) Bernhard Bittner, geboren 17.04.1951, Sozialversicherungsnummer 1938170451, Unternehmer, 3830 Jasnitz 40, dieser wird in der Folge auch als Liegenschaftseigentümer bezeichnet, sowie der
- b) Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Stadtgemeinde bezeichnet, unter Beitritt der
- c) Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen, FN 35619 g, Rechtsnachfolgerin der Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung,

wie folgt:

1. GRUNDBUCHSSTAND UND VERTRAGSGRUNDLAGEN:

- a) Der Liegenschaftseigentümer Bernhard Bittner, geboren 17.04.1951, ist Alleineigentümer des derzeit der Liegenschaft EZ 2126 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 1950.
- b) Der Grundbuchsstand der soeben genannten Liegenschaft EZ 2126 KG 21194 Waidhofen an der Thaya lautet wie folgt:

```

GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 21194 Waidhofen an der Thaya          EINLAGEZAHL 2126
BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya
*****
Letzte TZ 1256/2005
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR   G  BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
1950     Landw(10)                2655
Legende:
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
***** A2 *****
1 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Bernhard Bittner
  GEB: 1951-04-17 ADR: Jasnitz 40 3830
  a 2463/1992 Kaufvertrag 1992-03-23 Eigentumsrecht
  b 3450/1992 Vorkaufsrecht
***** C *****
1 a 3450/1992
  BESTANDRECHT (Mietrecht) bis 2050-12-31 für
  Bernhard Bittner GmbH
2 a 3450/1992
  VORKAUFSRECHT für Bernhard Bittner GmbH
3 a 4964/2002 Pfandurkunde 2002-03-27
  PFANDRECHT                                Höchstbetrag EUR 727.000,--
  für Raiffeisenbank Waidhofen a.d. Thaya registrierte
  Genossenschaft mit beschränkter Haftung
  b 4964/2002 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur
  in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE EZ 844
4 a 2601/2004 Pfandurkunde 2002-03-27
  PFANDRECHT                                Höchstbetrag EUR 173.000,--
  für Raiffeisenbank Waidhofen a.d. Thaya registrierte
  Genossenschaft mit beschränkter Haftung
  b 2601/2004 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur
  in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE EZ 844
5 a 1256/2005 Pfandurkunde 2002-03-27
  PFANDRECHT                                Höchstbetrag EUR 100.000,--
  für Raiffeisenbank Waidhofen a.d. Thaya registrierte
  Genossenschaft mit beschränkter Haftung
  b 1256/2005 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur
  in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE EZ 844
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****

```

- c) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 178 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 2626. In diesem Grundstück Nr. 2626 verläuft

ein von der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land errichteter und betriebener Schmutzwasserkanal.

- d) Die Stadtgemeinde beabsichtigt, ob dem unter lit. a) dieses Vertragspunkts genau bezeichneten Grundstück Nr. 1950 jeweils unterirdisch eine Trinkwasserleitung und neben dieser Leitung einen Schmutzwasserkanal zu errichten und zu betreiben, wobei der Schmutzwasserkanal an den von der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land betriebenen unter lit. c) dieses Vertragspunkts genannten bereits bestehenden Schmutzwasserkanal angebunden und so die Schmutzwässer in diesen bereits bestehenden von der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land betriebenen Schmutzwasserkanal entsorgt werden sollen.
- e) Durch den vorliegenden Vertrag sollen für die in diesem Vertragspunkt angeführten von der Stadtgemeinde beabsichtigten Maßnahmen die rechtlichen Grundlagen durch entsprechende Dienstbarkeitseinräumungen geschaffen werden.
- f) Sämtliche im vorliegenden Vertrag als Beilagen angeführten oder sonstige im vorliegenden Vertrag als Beilagen genannte Urkunden bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und sind jeweils ebenfalls Vertragsinhalt.

2. Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Trinkwasserleitung und eines Schmutzwasserkanals:

- a) Der Liegenschaftseigentümer Bernhard Bittner als Alleineigentümer des in Punkt 1. lit. a) dieses Vertrags genau bezeichneten Grundstücks Nr. 1950 räumt sowohl für sich als auch für seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstücks der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgende jeweils immerwährende Dienstbarkeiten ein, nämlich ob dem genannten dienenden Grundstück Nr. 1950 sowohl eine unterirdische Trinkwasserleitung als daneben einen unterirdischen Schmutzwasserkanal jeweils zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren und, soweit notwendig oder zweckdienlich, zu erneuern, wobei der Verlauf der Trinkwasserleitung ob dem dienenden Grundstück im Plan Beilage ./A mit blauer Farbe und der Verlauf des Schmutzwasserkanals ob dem dienenden Grundstück im soeben genannten Plan mit roter Farbe eingezeichnet ist, wobei davon auch die Berechtigung der Stadtgemeinde umfasst ist, den vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal ob dem dienenden Grundstück an den bereits in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags beschriebenen bestehenden von der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land betriebenen Schmutzwasserkanal anzubinden und die Schmutzwässer in diesen Schmutzwasserkanal der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land einzubringen. Sämtliche angeführten Berechtigungen der Stadtgemeinde können von dieser auch an Dritte, sei es gänzlich oder auch nur teilweise

entgeltlich oder unentgeltlich übertragen und weitergegeben werden. Darüber hinaus hat die Stadtgemeinde das Recht, jeweils nach ihrem Belieben und ihrer Entscheidung und Einschätzung jeweils ohne irgendeine Einschränkung durch die vertragsgegenständliche Trinkwasserleitung Liegenschaften und/oder Objekte Dritter mit Trinkwasser zu versorgen und durch den vertragsgegenständlichen Schmutzwasserkanal auf Liegenschaften und/oder auf oder in Objekten Dritter anfallende Schmutzwässer zu entsorgen.

- b) Die Stadtgemeinde erklärt zu den ihr in lit. a) dieses Vertragspunkts eingeräumten Dienstbarkeiten ausdrücklich die Vertragsannahme.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE IN PUNKT 2. DIESES VERTRAGS BEGRÜNDETEN DIENSTBARKEITEN:

Für sämtliche der Stadtgemeinde in Punkt 2. des vorliegenden Vertrags eingeräumte Dienstbarkeiten gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Die Dienstbarkeiten werden der Stadtgemeinde vom Liegenschaftseigentümer jeweils unentgeltlich eingeräumt.
- b) Der Liegenschaftseigentümer und die Stadtgemeinde kommen überein, dass die vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten ob der Liegenschaft, welcher das dienende Grundstück inne liegt, im Grundbuch einzutragen sind.
- c) Von den vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten umfasst ist vor allem auch das Recht der Stadtgemeinde, das dienende Grundstück zu betreten sowie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, um die vertragsgegenständlichen Leitungen und Anlagen zu warten, zu sanieren, zu reparieren sowie allenfalls zu erneuern.
- d) Alle der Stadtgemeinde zukommenden Berechtigungen können von ihr selbst, deren Leuten, allerdings auch von allen von der Stadtgemeinde beauftragten oder dafür ermächtigten Personen und/oder Unternehmungen sowie auch von all jenen Dritten ausgeübt werden, denen die Stadtgemeinde diese gänzlich oder zum Teil entgeltlich oder unentgeltlich weitergibt oder überträgt.
- e) Die Planung, die Errichtung, die Erhaltung, die Wartung, die Sanierung sowie allenfalls die Erneuerung der vertragsgegenständlichen Anlagen und Leitungen ist ausschließlich Sache der Stadtgemeinde. Auch alle damit verbundenen Kosten sind im Verhältnis zum Liegenschaftseigentümer von der Stadtgemeinde zu tragen. Es ist auch ausschließlich Sache der Stadtgemeinde, alle für die beabsichtigten Maßnahmen und Arbeiten erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen respektive rechtskräftig

zu erwirken, wobei auch alle damit verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren ausschließlich von der Stadtgemeinde zu tragen sind.

- f) Bei der Ausübung der Dienstbarkeiten ist unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstücks vorzugehen.
- g) Der Liegenschaftseigentümer hat alles zu unterlassen, was die vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten der Stadtgemeinde oder die im Zug dieser Dienstbarkeiten zu errichtenden Leitungen oder Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnte.
- h) Der Liegenschaftseigentümer erklärt sowohl für sich als auch für seine Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden oder aber sonstiger ihm gehörenden anrainenden Grundstücke aus den vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten der Stadtgemeinde und/oder aus der Errichtung, dem Betrieb oder der Nutzung der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Leitung oder Anlagen und aller daraus resultierenden Immissionen oder aber Emissionen in das oder auf das dienende oder sonstige anrainende dem Liegenschaftseigentümer gehörende Grundstück keinerlei Ansprüche, so auch keine nachbarrechtlichen Ansprüche nach § 364a ABGB, geltend zu machen oder abzuleiten und die Stadtgemeinde in Ansehung derartiger oder gleichartiger Forderungen seiner Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten.
- i) Im Verhältnis zwischen dem Liegenschaftseigentümer und der Stadtgemeinde trifft Letztere in Ansehung sämtlicher sich aus den vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten ergebenden oder damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, Anlagen oder Anlagenteile die Einhaltung und Wahrung sämtlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen und Verkehrssicherungspflichten. Die Stadtgemeinde hat den Liegenschaftseigentümer in Ansehung von Forderungen oder Ansprüchen Dritter, welche diese aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen ableiten oder geltend machen, und auch in Ansehung von Ansprüchen Dritter, die mit der Errichtung, den Betrieb, der Erhaltung, der Wartung, der Sanierung einschließlich von Erneuerungsarbeiten und allfälliger Mängel daraus respektive aus allfälligen Mängeln an den Leitungen oder deren Anlagenteile selbst in Zusammenhang stehen, völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten.
- j) Eine aus der Errichtung der Leitungen oder der dazu gehörenden Anlagen oder Anlagenteile in Ansehung des dienenden Grundstücks allenfalls anfallende Aufschließungs- oder Ergänzungsabgabe ist von der Stadtgemeinde dem Liegenschaftseigentümer zu ersetzen respektive hat die Stadtgemeinde diesbezüglich den Liegenschaftseigentümer schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

4. GEWÄHRLEISTUNG:

- a) Der Liegenschaftseigentümer erklärt, dass in Ansehung der von den vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten umfassten Teile des dienenden Grundstücks keine Verunreinigungen, Kontaminierungen oder sonstigen Altlasten gegeben sind, die eine Beeinträchtigung der Umwelt im Sinn der geltenden gesetzlichen Bestimmungen darstellen oder darstellen können, und welche dem Liegenschaftseigentümer bekannt sind oder bekannt sein müssten.
- b) Was Sachmängel anbelangt, übernimmt der Liegenschaftseigentümer darüber hinaus keine weitere Gewähr. Er haftet der Stadtgemeinde vor allem weder für eine bestimmte Verwendbarkeit, noch für eine bestimmte Nutzbarkeit noch für eine bestimmte Beschaffenheit der von den vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten umfassten Grundstücksflächen. Vor allem haftet der Liegenschaftseigentümer der Stadtgemeinde auch nicht dafür, dass die von den vertragsgegenständlichen Grundstücken umfassten Grundstücksflächen für die von der Stadtgemeinde beabsichtigten Maßnahmen sonst geeignet sind.
- c) Ob der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Liegenschaft sind neben den dort wiedergegebenen Berechtigungen für die Bernhard Bittner GmbH, nämlich einem Bestandrecht (Mietrecht) und einem Vorkaufsrecht, 3 Pfandrechte jeweils für die Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung im Grundbuch eingetragen. Die Stadtgemeinde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ihre sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Berechtigungen nur im Rang nach den angeführten zugunsten der Bernhard Bittner GmbH bestehenden Eintragungen, nämlich einem Bestandrecht und einem Vorkaufsrecht, im Grundbuch eingetragen werden.
- d) Mit Ausnahme der bereits behandelten Eintragungen für die Bernhard Bittner GmbH haftet der Liegenschaftseigentümer der Stadtgemeinde jedoch dafür, dass es keine den vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten vorangehende Eintragungen im Grundbuch gibt. Was die ob der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags angeführten Liegenschaft bestehenden in diesem Vertrag bereits behandelten Pfandrechte der Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung anbelangt, kann aufgrund der von der diesbezüglichen Berechtigten im vorliegenden Vertrag abgegebenen Erklärung den vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten der Vorrang vor diesen Pfandrechten einverleibt werden.

5. VORRANGEINRÄUMUNG:

- a) Der Liegenschaftseigentümer und die Stadtgemeinde kommen überein, dass die in den Punkten 2. und 3. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde begründeten Dienstbarkeiten ob der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Liegenschaft im Rang vor den für die Raiffeisenbank Waidhofen

a.d.Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung eingetragenen Pfandrechten C-LNR 3, C-LNR 4 und C-LNR 5 im Grundbuch einverleibt werden sollen.

- b) Die Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen als Rechtsnachfolgerin der Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung räumt hiermit in Ansehung der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Liegenschaft, somit in Ansehung der Liegenschaft EZ 2126 KG 21194 Waidhofen an der Thaya den in den Punkten 2. und 3. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde begründeten Dienstbarkeiten jeweils ausdrücklich den Vorrang vor ihren angeführten Pfandrechten C-LNR 3, C-LNR 4 und C-LNR 5 ein.
- c) Sowohl der Liegenschaftseigentümer als auch die Stadtgemeinde erteilen diesen Vorrangseinräumungen jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung.

6. ERKLÄRUNGEN AN EIDES STATT:

- a) Sowohl der Liegenschaftseigentümer als auch die Stadtgemeinde erklären jeweils an Eides statt, dass die von den vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten umfassten Grundflächen auch zusammen jedenfalls 2 ha nicht übersteigen.
- b) Die Organe der Stadtgemeinde erklären gemäß § 90 Abs. 2 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973 verbindlich, dass die in der vorliegenden Urkunde enthaltenen sie betreffenden Rechtsvorgänge den Wert von 3 von 100 der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigen und dass durch die sich für sie aus der vorliegenden Urkunde ergebenden Verpflichtungen der Gesamtwert aller im Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht überschreitet.

7. ZUSTIMMUNG ZUR SPEICHERUNG IM URKUNDENARCHIV:

Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller mit der vorgenannten Urkunde im Zusammenhang stehenden und aller für die Rechtswirksamkeit der vorgenannten Urkunde sowie für deren Durchführung im Grundbuch notwendigen Urkunden, Bescheide oder sonstigen Bewilligungen im anwaltlichen Urkundenarchiv oder im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats.

8. KOSTEN UND GEBÜHREN:

- a) Die Kosten der Errichtung des vorliegenden Vertrags sowie die mit seiner Durchführung im Grundbuch verbundenen Kosten und Gebühren sind zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen, wobei festgehalten wird, dass die Stadtgemeinde auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und zur Durchführung im Grundbuch erteilt hat.
- b) Aus dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag allenfalls entstehende Rechtsgeschäftsgebühren sind unbeschadet einer diesbezüglich nach außen hin bestehenden Solidarhaftung zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen.

9. SONSTIGES:

- a) Sämtliche Vertragsteile halten übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen.
- b) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- c) Sollten Bestimmungen des vorliegenden Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden eine Regelung treffen respektive als getroffen gelten lassen, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet am nächsten kommt.

10. GRUNDBUCHSERKLÄRUNGEN:

Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde auch über einseitiges Ansuchen ob der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genau bezeichneten Liegenschaft EZ 2126 KG 21194 Waidhofen an der Thaya nachstehende Eintragungen im Grundbuch vorgenommen werden können:

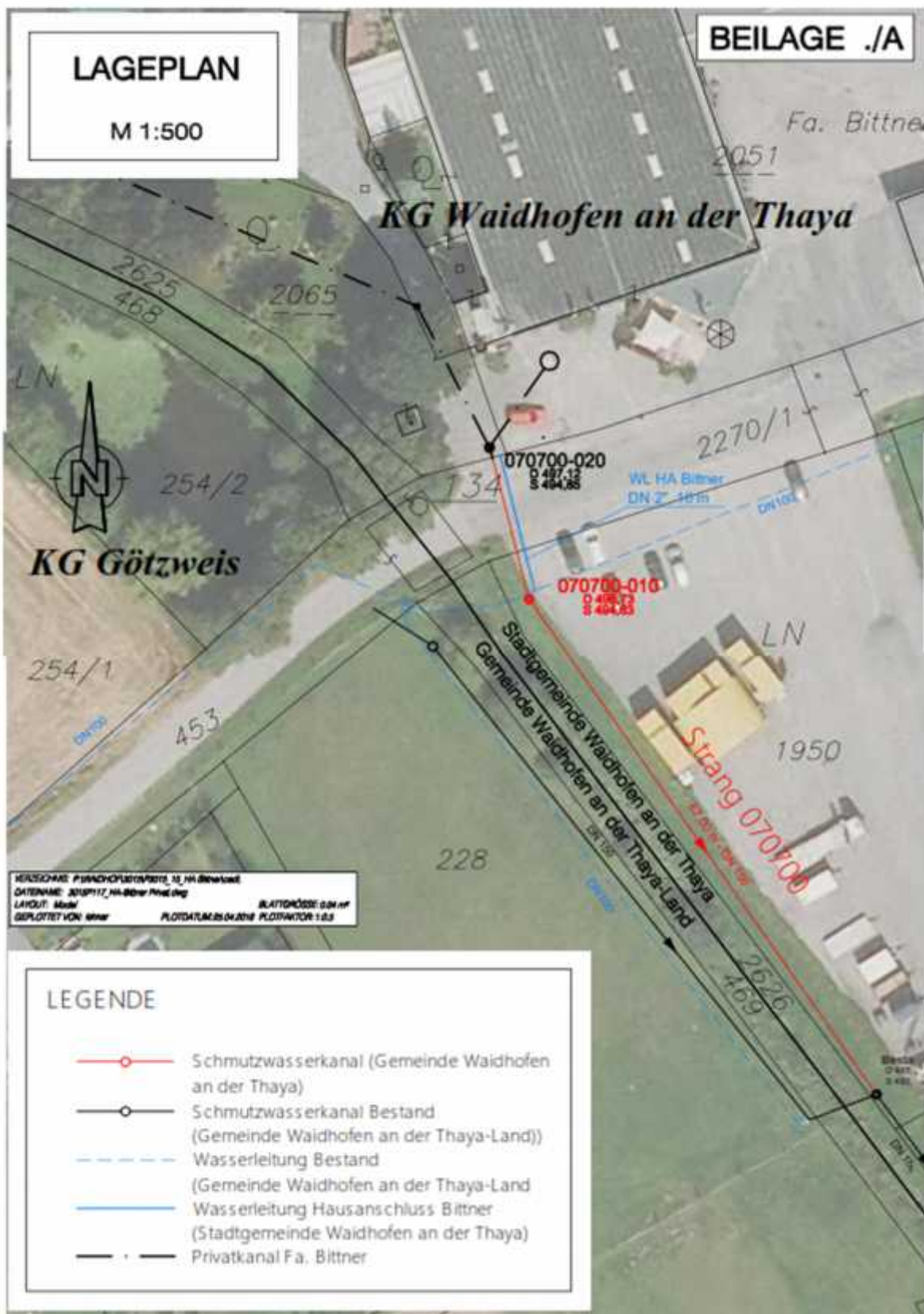
- a) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Trinkwasserleitung ob dem Grundstück Nr. 1950 gemäß Punkt 2. und 3. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
- b) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung eines Schmutzwasserkanals ob dem Grundstück Nr. 1950 gemäß

Punkt 2. und 3. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

- c) Die Einverleibung des Vorranges der in lit. a) und der in lit. b) genannten Dienstbarkeiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor den Pfandrechten C-LNR 3, C-LNR 4 und C-LNR 5.

11. AUSFERTIGUNG:

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Durchführung im Grundbuch der Stadtgemeinde gehört. Die übrigen Vertragsteile erhalten eine einfache Kopie des vorliegenden Vertrags oder aber auf deren Verlangen, dann allerdings auch auf deren Kosten, eine beglaubigte Kopie dieses Vertrags.“



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- g) **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Verlegung einer Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Die Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, hat um die baubehördliche Bewilligung zum Umbau und Sanierung der Neuen Mittelschule angesucht. In diesem Ansuchen ist auch eine teilweise Neuverlegung der Kanalanschlussleitung in einer anderen Trasse auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Stadtpark, Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, vorgesehen. Damit erhält der Kanal ein größeres Gefälle, womit häufige Kanalspülungen reduziert werden.

Für den neuen Kanal ist die Zustimmung der Liegenschaftseigentümerin Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich.

Der Obmann der Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya Herr Reg. Rat. Ing. Diether Schiefer hat beim Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, einen entsprechenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag erstellen lassen.

Als einmalige Entschädigung als Einräumung der Dienstbarkeit wurde ein Betrag in der Höhe von EUR 1.800,00 vereinbart.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL stellte mit Schreiben vom 28.04.2016 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Verlegung einer Kanalanschlussleitung durch die Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, auf dem Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Stadtpark, gemäß dem nachfolgenden Entwurf, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

“DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutige Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits, und

- b) der **Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der **Liegenschaft EZ. 211 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, u.a. mit dem **Grundstück 308/1 Baufl.(10)/Sonst(70)**, ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze einverleibt.

Ob der **Liegenschaft EZ. 453 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, u.a. mit dem **Grundstück 285/1 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Gärten(10) – Bahnhofstraße 19**, ist das Eigentumsrecht für die Hauptschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze einverleibt.

Laut Schreiben der Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 07.04.2016 wurde gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. des Niederösterreichischen Pflichtschulgesetzes die Bezeichnung der Schulgemeinde „Hauptschulgemeinde Waidhofen an der Thaya“ auf „Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya“ geändert (Beilage ./A).

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 308/1 Baufl.(10)/Sonst(70), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 211 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstückes 285/1 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Gärten(10) – Bahnhofstraße 19, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 453 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, gemäß dem angeschlossenen Lageplan (Beilage ./B) über das Grundstück 308/1 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya einen Schmutzwasserkanal und drei Putzschächte zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren bzw. zu erneuern und zu diesem Zweck das dienende Grundstück zu betreten und zu befahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten sind von den Eigentümern des herrschenden Grundstückes nur unter möglichster Schonung des dienenden Grundstückes, immer entsprechend dem Kulturzustand und in Abstimmung mit dessen jeweiligen Eigentümern auf Kosten der Eigentümer des herrschenden Grundstückes vorzunehmen.

Die Eigentümerin des herrschenden Grundstückes verpflichtet sich, alle Schäden, die dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstückes durch die Errichtung und den Betrieb des Schmutzwasserkanals und der Schächte oder durch Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten und allfällige Mängel daran entstehen, unverzüglich zu beseitigen bzw. sofern dies nicht möglich ist, in barem zu ersetzen.

Sollte sich der jetzige Zustand des dienenden Gutes derart verändern, dass es für die Berechtigten unnützlich würde, so haben diese die Möglichkeit, den jetzigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Die Berechtigten haben die Eigentümerin des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit € 1.800,00 (Euro eintausendachthundert) bewertet und quittieren die Vertragsparteien hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestellt das obige Recht als Dienstbarkeit und stimmt der grundbücherlichen Sicherstellung desselben ausdrücklich zu.

III.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 211 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages und dem angeschlossenen Lageplan zulasten des Grundstückes 308/1 und zugunsten des Grundstückes 285/1, vorgetragen ob EZ 453,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 453 (Eigentümerin: Hauptschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
 - aa) die Berichtigung der Bezeichnung der Eigentümerin von „Hauptschulgemeinde Waidhofen an der Thaya“ auf „Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya“,
 - bb) die Ersichtlichmachung, dass mit dem Grundstück 285/1 die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages und dem angeschlossenen Lageplan zulasten des Grundstückes 308/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 211, verbunden ist.

IV.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, die Gebühren und sonstigen Auslagen hat die Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zur Gänze zu bezahlen.

VI.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbüchierung der Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

Beilage ./A



MITTELSCHULGEMEINDE Waidhofen an der Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya
Postfach 15

Bearbeiter: Lucia Exl
Tel.: 0677/61459929
E-Mail: schulgemeinde.
waidhofen@a1.net

Waidhofen, 07.04.2016

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Bauabteilung

Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya



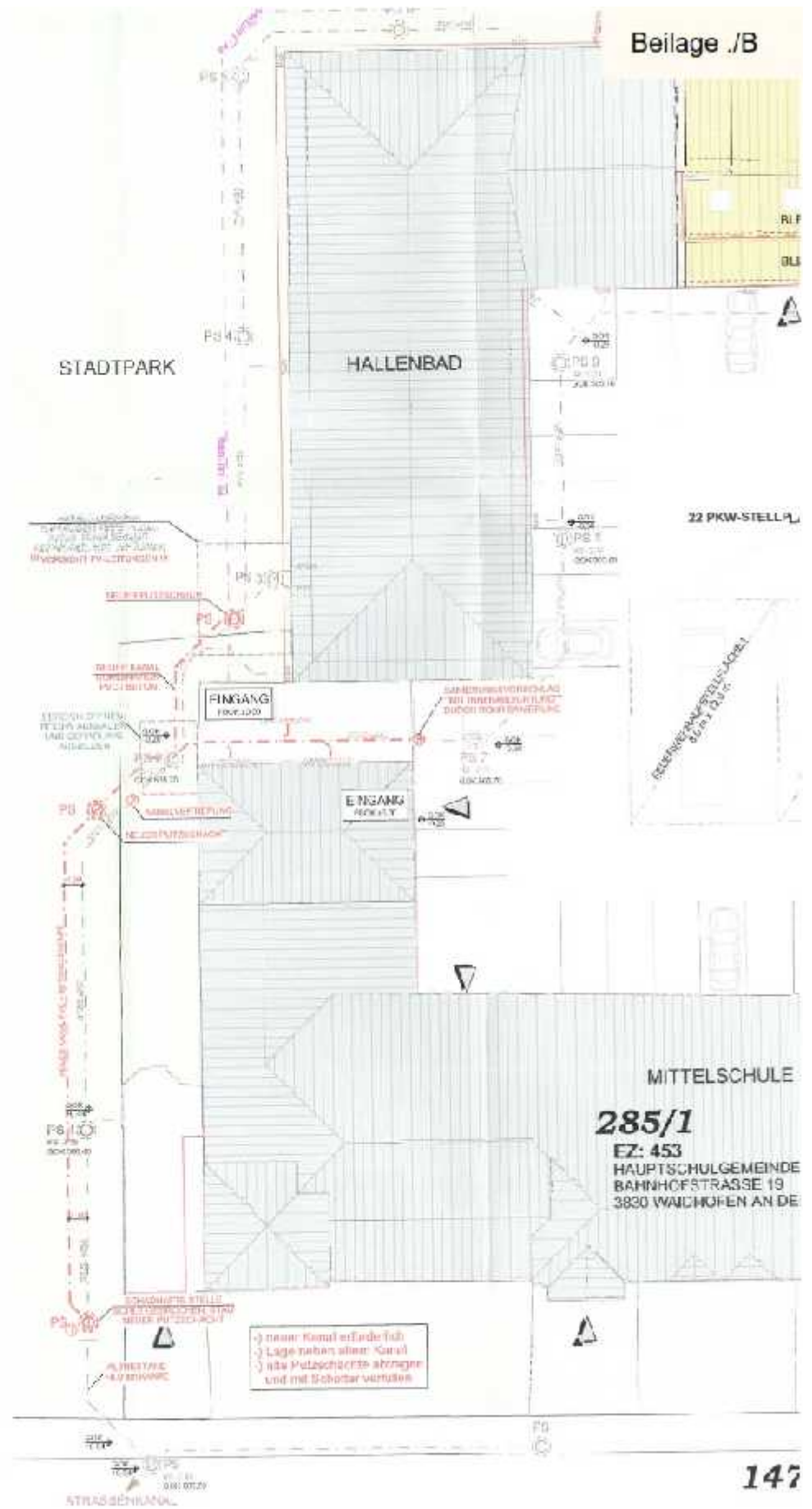
Betr.: Änderung Namensbezeichnung

Laut § 3 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. des NÖ Pflichtschulgesetzes sind für Neue NÖ Mittelschulen Mittelschulgemeinden zu bilden. Das bedeutet, dass die bisherigen Hauptschulgemeinden ex lege zu Mittelschulgemeinden werden.

Mit dem Start der Neuen NÖ Mittelschule ab dem Schuljahr 2013/14 in Waidhofen an der Thaya hat sich auch die Bezeichnung der Schulgemeinde von Hauptschulgemeinde Waidhofen an der Thaya auf Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya geändert.


Reg. Rat Ing. Diether Schiefer
Obmann

Kopie an	am	Per.
Weinberger	20.4. 2016	Hm



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

In der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2016 Punkt 1 (Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2016) der Tagesordnung wurde Nachfolgendes beschlossen:

Der Vorsitzende berichtet, dass von StR Ing. Martin LITSCHAUER folgende schriftliche Einwendungen (per E-Mail vom 24.05.2016) gegen den Inhalt des letzten Sitzungsprotokolls vorliegen:

„Von: GR Ing. Martin Litschauer [<mailto:martin.litschauer@gruene.at>]

Gesendet: Dienstag, 24. Mai 2016 15:18

An: Altschach Robert

Cc: Polt Rudolf Mag.; 'HERBERT HOEPFL'

Betreff: Einspruch gegen das Protokoll des Gemeinderates vom 28.04.2016 TOP 6g

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Tagesordnungspunkt 6 g) als Dringlichkeitsantrag eingebracht und auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Sachverhalt wird im Protokoll folgendermaßen festgehalten:

Die Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße

19, hat um die baubehördliche Bewilligung zum Umbau und Sanierung der Neuen Mittelschule angesucht. In diesem Ansuchen ist auch eine teilweise Neuverlegung der Kanalananschlussleitung

in **einer anderen Trasse** auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Stadtpark, Grundstück Nr. 308/1, EZ 211, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, vorgesehen. Damit erhält der Kanal ein größeres Gefälle, womit häufige Kanalspülungen reduziert werden.

In der Diskussion im Gemeinderat wurde auf meine Rückfrage aber festgehalten, dass es sich um die bestehende Trasse und um keine neue Trasse handelt. Dies steht im Widerspruch zur Formulierung und deshalb möchte ich Einspruch gegen das Protokoll einlegen.

Weiter hätte ich mir eine Planunterlage gewünscht, die etwas deutlicher lesbar ist, damit die Lage des neuen Kanales eindeutiger ist.

In der Diskussion im Gemeinderat wurde festgehalten, dass kein bestehender Baum von der neuen Kanalt-rasse betroffen ist.

Eine erste Besichtigung vor Ort lässt vermuten, dass bei den geplanten Grabungsarbeiten zwei Stadtpark-Bäume beschädigt werden könnten und eine Neupflanzung notwendig machen könnten. Diese Kosten müssten dann auf die Schulgemeinde umgelegt werden.

Ich denke, die Trassenlegung sollte nochmals diskutiert werden, damit nicht nachher über unnötige Kosten diskutiert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Litschauer“

Der Vorsitzende stellt zu den Einwendungen des StR Ing. Martin LITSCHAUER gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung fest, dass diese insofern den Tatsachen entsprechen, dass die mündliche Wiedergabe hinsichtlich der Trassenführung im Widerspruch zu der schriftlichen Vorbereitung des zu beschließenden Tagesordnungspunktes stand.

Darüber hinaus erklärt Bgm. Robert ALTSCHACH, dass er aufgrund dieser Einwendung und des Ergebnisses einer neuerlichen Besichtigung vor Ort eine Hemmung des Vollzuges gemäß § 54 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung i.d.d.g.F. verfügt hat und mit der Vollziehung des Beschlusses inne gehalten hat und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung eingebracht hat.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über die Einwendungen des StR Ing. Martin LITSCHAUER gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung per E-Mail vom 24.05.2016:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.04.2016**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Subvention Warming-Up-Day 2016

GR Herbert HÖPFL nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teil.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk-Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, vom 23.02.2016 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23.02.2016), vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Musikverein Folk-Club Waidhofen an der Thaya organisiert auch heuer wieder, so wie in den vergangenen Jahren, den schon traditionellen Warming-Up-Day für das Int. Musikfest im Thayapark.

Der MV Folk-Club stellt sich bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorgelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya wie in den Vorjahren um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Wir bitten Sie im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelebung um Gewährung einer Subvention für den Warming-Up-Day von **EUR 2.000,00**.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

**MV Folk-Club
Waidhofen/Thaya“**

Wie auch in den vergangenen Jahren soll der Städtische Bauhof die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet aufstellen und entfernen. Die anfallenden Kosten sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Das Areal des Campingplatz Thayapark soll dem MV Folk-Club für die Durchführung des 37. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch resultiert ein Abgang an Einnahmen in der Höhe von ca. EUR 150,00, welche durchschnittlich an einem Wochenende am Campingplatz Thayapark eingenommen werden.

Weiters soll vor dem Rathaus wiederum ein Konzert von Herrn Marc Bruckner in Kooperation mit der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vorausgesetzt, dass an diesem Tag keine Schlechtwetterbedingungen vorherrschen, stattfinden.

Bisherige Subventionen:

2011	EUR 1.700,00
2012	EUR 1.700,00
2013	EUR 1.700,00
2014	EUR 1.700,00
2015	EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 18.500,00

gebucht bis 01.04.2016: EUR 3.240,84

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 06.04.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhm-gasse 18/6, wird für **die Durchführung des Warming-Up-Day 2016, eine Subvention**, in der Höhe von

EUR 1.700,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet wird durch den städtischen Bauhof aufgestellt und entfernt. Die anfallenden Personalkosten in der Höhe von ca.

EUR 4.000,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

das Areal des Campingplatz Thayapark wird dem MV Folk-Club für die Durchführung des 37. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt

und

die Kosten für Ton- und Lichttechnik des Herrn Marc Bruckner für die Durchführung eines Konzertes mit der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Rathaus in der Höhe von

EUR 400,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention Verein MUSIKWELTEN Jugend-Musikfestival

SACHVERHALT:

Am Sonntag, den 26.06.2016 findet um 19.00 Uhr die Donau Philharmonie Wien Orchestergala „Sport Sport Sport - Olympiade Brasilien 2016“ des Vereins MUSIKWELTEN Jugend-Musikfestival, 3922 Großschönau, Watzmanns 26, im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya statt.

Das Programm, unter der Leitung von dem aus Waidhofen an der Thaya stammenden Dirigenten Manfred Müssauer, stellt die Fußballeuropameisterschaft in Frankreich und die Olympischen Sommerspiele 2016 in Rio de Janeiro in den Mittelpunkt. Die beiden prominenten SolistInnen Heidi Manser (Sopran) und Steven Scheschareg (Bassbariton) haben sich bereit erklärt, dieses Programm nur in Waidhofen an der Thaya zu singen.

Nach einem persönlichen Gespräch zwischen Bürgermeister Robert Altschach und dem Dirigenten Manfred Müssauer sollen die anfallenden Stadtsaal- und Betreuungspersonalkosten für diese Veranstaltung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentationen, Repräsentationsausgaben)
EUR 15.000,00
gebucht bis: 01.04.2016 EUR 4.011,90

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 06.04.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die für die Orchestergala am 26.06.2016 im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya anfallenden Stadtsaal- und Betreuungspersonalkosten in der Höhe von ca.

EUR 1.500,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Anschaffung Beamer – Stadtsaal Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya werden visuelle Projektionen bis dato auf der Wand über dem Stiegenaufgang zur Bühne durch einen Beamer, welcher auf einem herausragenden Brett in der Galerie platziert ist, durchgeführt. Der mittlerweile bereits zwölf Jahre alte Beamer muss somit in großer Höhe eingerichtet werden. Diese Vorgangsweise ist sicherheitstechnisch nicht abgenommen und entspricht nicht den Bestimmungen der Arbeitssicherheit.

Sinnvollerweise sollten diese Projektionen von der Galerie aus durchgeführt werden. Dazu soll ein neuer Beamer mit speziellem Objektiv angeschafft werden. Nur mit diesem ist es möglich, einwandfreie Projektionen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen durchzuführen.

Dadurch sollen die hohen Qualitätsstandards im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya für die Kunden und Mieter aufrechterhalten bleiben.

Es liegt ein Angebot der Firma Stagesound Veranstaltungstechnik e.U., 3522 Lichtenau, Obergrünbach 28, vom 09.03.2016 mit einer Angebotssumme von EUR 4.800,00 excl. 20% USt. vor.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Stagesound Veranstaltungstechnik e.U., 3522 Lichtenau, Obergrünbach 28 mit einer Angebotssumme von EUR 4.800,00 excl. 20% USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 1/8940-6180 (Stadtsaal, Instandhaltung der Einrichtung)
EUR 5.000,00

gebucht bis: 01.04.2016 EUR 471,23

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.530,00

Da die Bedeckung nicht gegeben ist, erfolgt die Einsparung zur Gänze auf nachstehendem Konto:

Haushaltsstelle 9/0000-9390/15 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 06.04.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Bedeckung der Ausgaben erfolgt zur Gänze durch die Haushaltsstelle 9/0000-9390/15 (Haushaltsücklage)

und

es wird für den Stadtsaal Waidhofen an der Thaya ein Beamer „NEC PA522U“ mit speziellem Objektiv „Optik NP15ZL“ von der Firma Stagesound Veranstaltungstechnik e.U., 3522 Lichtenau, Obergrünbach 28, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 09.03.2016, zum Preis von

EUR 4.800,00

(exkl. 20% USt.), durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angeschafft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Kindergärten – Erhöhung der Beiträge für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial

SACHVERHALT:

Die Beiträge für die Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials für die Kindergärten wurden zuletzt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2002, Punkt 27 der Tagesordnung mit EUR 12,00 pro Monat für ein Kind und für jedes weitere Kind der Familie pro Monat mit EUR 10,00 festgesetzt.

Aufgrund der ständig steigenden Kosten für das Bildungs- und Beschäftigungsmaterial, soll dieser Beitrag auf EUR 13,00 pro Monat für ein Kind und für jedes weitere Kind der Familie pro Monat auf EUR 11,00 angepasst werden.

Durch die Erhöhung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterial kann den Preissteigerungen entgegengewirkt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der Vergangenheit wurde von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder ein Beitrag für das Bildungs- und Beschäftigungsmaterial eingehoben.

Im NÖ Kindergartengesetz 2006 gemäß § 25 Abs. 6 wird das Bildungs- und Beschäftigungsmaterial jedoch als Spiel- und Fördermaterials definiert.

Um die Konformität des Gesetzestextes mit dem Beschluss gewährleisten zu können, soll der Wortlaut Bildungs- und Beschäftigungsmaterial auf Spiel- und Fördermaterial abgeändert werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 06.04.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Mit Wirkung vom 01.09.2016 wird für die Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterial von den Erziehungsberechtigten Beiträge in nachstehender Höhe eingehoben:

für das erste Kind im Kindergarten EUR 13,00 pro Monat

für jedes weitere Kind im Kindergarten EUR 11,00 pro Monat

GEGENANTRAG der StR SR Melitta BIEDERMANN:

Mit Wirkung vom 01.09.2016 wird für die Anschaffung des Spiel- und Fördermaterial von den Erziehungsberechtigten Beiträge in nachstehender Höhe eingehoben:

für das erste Kind im Kindergarten EUR 13,00 pro Monat

für jedes weitere Kind im Kindergarten EUR 11,00 pro Monat

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DER
StR SR Melitta BIEDERMANN:**

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28.04.2016**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subvention für den 22. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Laufteams der Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya vom 18.01.2016, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20.01.2016, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen für den 22. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf am 20. Mai 2016

150 Hauptläufer, 671 Kinder, 1.708 Meldungen im Benefizbewerb – das sind die Rekord-Teilnehmer-Zahlen des letzten Waidhofner Stadtlaufes am 29. Mai vorigen Jahres. Auch im Jahr 12 unseres Engagements auf dem Benefizsektor haben wir sämtliche Startgelder des Hobbybewerbs zwei bedürftigen Familien übergeben – in Summe EUR 8.540,00 (fast doppelt so viel wie 2015!).

Waidhofner Sparkasse Stadtlauf - ein Publikumsmagnet im Waldviertler Laufgeschehen, dafür sorgen wir vom LTU mit verlässlichem Engagement. Doch auch sonst haben wir in nächster Zeit wieder einiges vor: am 10. Dezember findet die 2. Waidhofner Sportgala statt. Und für 2017 haben wir uns mit der neuen Thayarunde für die Austragung der Landesmeisterschaften im Halbmarathon beworben.

Lauf-Bewährtes wollen wir fortführen. Daher werden wir am Freitag, dem 20. Mai 2016 den 22. Waidhofner Sparkasse Stadtlauf in der gewohnten Form, aber mit leicht gestrecktem Bewerbslauf (Start wie bereits um 17.00 Uhr sein) austragen.

Um allen Teilnehmern und Zuschauern ein anspruchsvolles Fest bieten zu können, sind beträchtliche organisatorische und finanzielle Anstrengungen von Nöten, die wir als veranstaltender Verein nicht zur Gänze alleine übernehmen können. Daher ersuchen wir um Unterstützung des Waidhofner Stadtlaufes in Höhe von EUR 500,00.

Wir sind überzeugt, dass sich unsere Veranstaltung in den letzten Jahren zu einem wesentlichen Fixpunkt im Waidhofner Geschehen entwickelt hat und zur Attraktivierung der Innenstadt einen beachtenswerten Beitrag leistet.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2013	2014	2015
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Die Verkehrsschilder im Gemeindegebiet wurden in den letzten Jahren vom Städtischen Bauhof aufgestellt und wieder entfernt. Für das Aufstellen und Entfernen sind im Jahr 2014 Kosten in Höhe von EUR 3.744,90 und im Jahr 2015 in Höhe von EUR 3.539,00 angefallen. Diese Kosten wurden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 25.000,00
gebucht bis: 24.03.2016 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **LTU Waidhofen an der Thaya** wird für die **Abhaltung des 22. Waidhofner Sparkasse-Stadtlaufes am 20. Mai 2016** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

die **Verkehrsschilder im Gemeindegebiet** werden durch den **Städtischen Bauhof** aufgestellt und wieder entfernt. Die daraus **anfallenden Kosten** in **voraussichtlicher Höhe von EUR 3.600,00** werden von der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** übernommen.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Übernahme der Nebenanlage des Bauloses „NA L-8124 Engstelle Vestenötting“ - Nebenfläche

SACHVERHALT:

In der zum Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörenden Katastralgemeinde Vestenötting wurde an einer Straßenengstelle der durch das Ortsgebiet führenden Landesstraße L-8124 ein Haus samt straßenseitiger Einfriedung abgebrochen. Der Abbruch des Hauses samt straßenseitiger Einfriedung machte es nun möglich, die Engstelle im Ortsgebiet zu beseitigen. Dadurch musste zur Straßenentwässerung eine knapp 20 m lange und 1 m breite Pflasterrinne samt Einbindung in den bestehenden Straßeneinlaufschart und Nebenflächen von ca. 40 m² neu errichtet werden.

Diese Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich, Straßendienst (NÖ Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya) hergestellt.

Die NÖ Straßenbauabteilung 8 und die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya haben nachstehende Erklärung vorgelegt, in der die Übernahme der hergestellten Anlage Errichtung von Nebenflächen der Ortsdurchfahrt an der L8124 km 2,190 – km 2,210 des Bauloses „NA L-8124 Engstelle Vestenötting“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt werden soll:

„ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-W-96/046-2015, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Errichtung von Nebenflächen neben L8124 km 2,190 bis km 2,210) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.04.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die vorliegende Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya betreffend die Übernahme der hergestellten Anlage Errichtung von Nebenflächen der Ortsdurchfahrt an der L8124 km 2,190 – km 2,210 des Bauloses „NA L-8124 Engstelle Vestenötting“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Straßenbauarbeiten – Grundsatzbeschluss über die Vergabe der Bauleistungen – Begleitweg LB5, Sanierung und Neueinbindung in die L8124 Vestenöttingerstraße

SACHVERHALT:

Der Begleitweg LB5, welcher von der L8124 Vestenöttingerstraße parallel zur Bundesstraße LB5 verläuft, dient als Zufahrtsstraße zur Firma Henkel, der Kläranlage ARIWA, der Manz-Siedlung und zur Stoßmühle. Dieser Begleitweg wurde im Zuge des Baues der Umfahrungsstraße der Stadt Waidhofen an der Thaya Ende der 1970iger Jahre errichtet.

Die Fahrbahnoberfläche des Begleitwegs weist unzählige massive Risse, Verdrückungen und Unebenheiten auf. Auf Grund des Alters des Begleitweges ist eine Generalsanierung einschließlich des Oberbaues unumgänglich und dringend notwendig. Die gesamte Weglänge beträgt zirka 635 Meter.

Da die Einbindung des Begleitweges in die L8124 Vestenöttingerstraße unter anderem nicht mehr den Kurvenradien der entsprechenden Straßenbaunormen entspricht, soll diese im Zuge der Sanierung des Begleitweges an den Stand der Technik angepasst werden.

Dazu erfolgte seitens der Straßenbauabteilung STBA8 Waidhofen an der Thaya die Planung der Einbindung und mit anschließender Prüfung durch den Verkehrssachverständigen. Dabei wurde der derzeit sehr unübersichtliche scharfe Kurvenverlauf abgeflacht. Der neue Wegverlauf wird nach zirka 90 Meter in den bestehenden Begleitweg wieder eingebunden.

Nach Herstellung von Probeschlitten zur Beurteilung des gesamten Wegaufbaues hat die STBA8 vorgeschlagen, auf eine Weglänge von zirka 500 Meter eine Zementstabilisierung des Oberbaues durchzuführen. Damit können die Kosten für die Sanierung des Begleitweges erheblich reduziert und die Bauzeit um mehrere Wochen verkürzt werden. Einen möglichst günstigen Preis für die Zementstabilisierung könne man aber nur erzielen, wenn diese mit anderen Vorhaben kombiniert werden, da die Anfahrtkosten jener Spezialfirma für den Begleitweg alleine zu hoch wären.

Die Straßenbauabteilung STBA8 Waidhofen an der Thaya hat mehrere Straßenbaulose im Bezirk Waidhofen an der Thaya ausgeschrieben bzw. schreibt diese derzeit aus. Bei den Straßenbaulosen teilt die STBA8 Waidhofen an der Thaya die Leistungen in einzelne Gewerke (Erd- und Entwässerungsarbeiten, Oberbauarbeiten, Mechanisch stabilisierte Tragschicht und Deckenherstellung = Asphaltierarbeiten) auf und schreiben diese einzeln aus. Für Mitte Juli 2016 hat die STBA8 Baulose in Vitis und im Bereich Schrems, wo Zementstabilisierungen durchgeführt werden.

Dadurch wären die Zementstabilisierungsarbeiten für den Begleitweg in der zweiten Juli-Woche (Kalenderwoche 27, 4. - 8. Juli) durchzuführen.

Die Erd- und Entwässerungsarbeiten sind vor einer Zementstabilisierung herzustellen. Die Dauer dieser Arbeiten beträgt rund drei bis vier Wochen, womit Mitte Juni mit dem Bau zu beginnen wäre.

Die von der STBA8 Waidhofen an der Thaya geschätzten Kosten incl. USt. für die einzelnen Gewerke sind:

Erd- und Entwässerungsarbeiten	€	79.205,00
Oberbauarbeiten (Zementstab. u. Mech. Stab. Tragschicht)	€	57.550,00
Deckenherstellung = Asphaltierungsarbeiten	€	78.000,00
<u>Nebenarbeiten und Unvorhergesehenes</u>	€	<u>5.245,00</u>
Geschätzte Gesamtbaukosten	€	220.000,00

Die Bankettherstellung entlang des Begleitweges und die Humusierungsarbeiten im Bereich des rückgebauten Kurvenbereiches vor der Neueinbindung des Begleitweges in die L8124 Vestenöttingerstraße können vom Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durchgeführt werden. Die geschätzten Kosten dafür betragen **zirka EUR 6.200,00**.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Den geschätzten Gesamtbaukosten lag eine reduzierte Wegbreite von derzeit ca. 6 m auf ca. 5 m in einem Teilabschnitt zugrunde. Auf Grund der Gespräche mit Firmenvertreter am 27.04.2016 soll die derzeitige Wegbreite beibehalten werden.

Somit ergeben sich folgende geschätzte Kosten incl. USt. für die einzelnen Gewerke:

Erd- und Entwässerungsarbeiten	€	81.700,00
Oberbauarbeiten (Zementstab. u. Mech. Stab. Tragschicht)	€	64.550,00
Deckenherstellung = Asphaltierungsarbeiten	€	88.200,00
<u>Nebenarbeiten und Unvorhergesehenes</u>	€	<u>5.550,00</u>
Geschätzte Gesamtbaukosten	€	240.000,00

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2016: Haushaltsstelle 5/6120-0020 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau laut Projekte) EUR 451.800,00

gebucht bis: 13.04.2016 EUR 24.621,10

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 78.200,00

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 972.300,00

VA 2016: Haushaltsstelle 5/6120-7285 (Straßen und Gehsteige, Interne Vergütungen Gemeindestraßenbau) EUR 20.000,00

gebucht bis: 13.04.2016 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 13.200,00

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 972.300,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die einzelnen Gewerke **Erd- und Entwässerungsarbeiten, Oberbauarbeiten** und die **Heißmischgutarbeiten** für die **Sanierung und Neueinbindung** des **Begleitweges LB5** zu den erhaltenen Preisen von den Ausschreibungsverfahren der Straßenbauabteilung STBA8 Waidhofen an der Thaya an die **jeweiligen Billigstbieter** vergeben

und

es wird die Bankettherstellung entlang des Begleitweges und die Humusierungsarbeiten im Bereich des rückgebauten Kurvenbereiches vor der Neueinbindung des Begleitweges in die L8124 Vestenöttingerstraße durch den Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Kostenaufwand von geschätzten

EUR 6.200,00

durchgeführt.

GEGENANTRAG des **StR Ing. Martin LITSCHAUER:**

Es werden unter Zugrundelegung der im Sachverhalt angeführten, adaptierten Schätzkosten die einzelnen Gewerke **Erd- und Entwässerungsarbeiten, Oberbauarbeiten** und die **Heißmischgutarbeiten** für die **Sanierung und Neueinbindung** des **Begleitweges LB5** zu den erhaltenen Preisen von den Ausschreibungsverfahren der Straßenbauabteilung STBA8 Waidhofen an der Thaya gemäß Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. als Direktvergaben an die **jeweiligen Billigstbieter** vergeben

und

es wird die Bankettherstellung entlang des Begleitweges und die Humusierungsarbeiten im Bereich des rückgebauten Kurvenbereiches vor der Neueinbindung des Begleitweges in die L8124 Vestenöttingerstraße durch den Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Kostenaufwand von geschätzten

EUR 6.200,00

durchgeführt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Ing. Martin LITSCHAUER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 28.04.2016

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Abschluss eines Überlassungsvertrages mit dem Verein Jugend und Arbeit

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.01.2016 Punkt 5 der Tagesordnung wurde der Volkshilfe Bezirksverein Waidhofen an der Thaya, z.Hd. Frau Bezirksvorsitzende Gabriele Pusch, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 33 eine Förderung für die Aufnahme eines Integrations- und Flüchtlingskoordinators in Form einer geringfügigen Beschäftigung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 in der Höhe von EUR 3.000,00 gewährt.

Herr Ing. Gilbert Brodar soll weiterhin als Flüchtlingskoordinator tätig sein.

Mit dem Arbeitsmarktservice Waidhofen an der Thaya wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Herr Ing. Gilbert Brodar über den Verein Jugend und Arbeit – NÖ Landesverein zur Schaffung vorübergehender Beschäftigungsmöglichkeiten, über die Aktion „gemA“ (B50+) für 4 Monate im Zeitraum 01.06.2016 bis 30.09.2016 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gefördert überlassen wird.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist der Beschäftiger und hat EUR 350,00 pro Monat für einen Vollarbeitsplatz zu tragen. Eine Stelle im Dienstpostenplan ist nicht vorzusehen, weil Herr Brodar kein Dienstverhältnis bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat.

Es muss mit dem Verein Jugend und Arbeit ein Vertrag mit den oben angeführten Bedingungen abgeschlossen werden.

Haushaltsdaten:

Derzeit ist ein entsprechender Haushaltsansatz nicht gegeben, es soll jedoch im Nachtragsvoranschlag 2016 nachfolgende Haushaltsstelle geschaffen werden:

Haushaltsstelle 1/4290-7770 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Förderung Integrations- und Flüchtlingskoordinator)

Da eine entsprechende Haushaltsstelle noch nicht vorhanden ist, soll eine Bedeckung aus nachfolgender Haushaltsstelle erfolgen:

VA 2016: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben)

EUR 15.000,00

gebucht bis: 25.04.2016 EUR 4.441,30

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 28.04.2016 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schließt mit dem Verein Jugend und Arbeit, NÖ Landesverein zur Schaffung von vorübergehenden Beschäftigungsmöglichkeiten, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, für den Zeitraum vom 01.06.2016 bis 30.09.2016 einen Überlassungsvertrag ab, worin Herr Ing. Gilbert Brodar, geb. am 09.04.1967, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Gföller-Straße 19, vollbeschäftigt mit 40 Wochenstunden, zur Dienstleistung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlassen wird.

Als Überlassungsentgelt wird ein monatlicher Betrag in der Höhe von EUR 350,00 vereinbart, der jeweils bis zum 10. eines Monats im Vorhinein von der Stadtgemeinde an den Verein Jugend und Arbeit zu überweisen ist.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

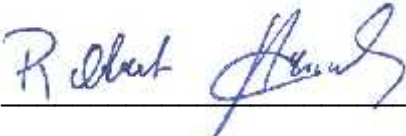
Somit wird der Antrag angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.959 bis Nr. 33.046 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.348 bis Nr. 5.413 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.05 Uhr

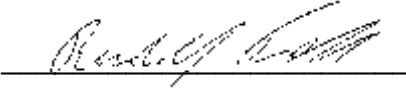
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat